

### Protokoll des Zürcher Kantonsrates

### 153. Sitzung, Montag, 1. Februar 2010, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)

2009

Ve	rhandlungsgegenstände	
1.	Mitteilungen	
	- Antworten auf Anfragen	. Seite 9999
	- Zuweisung einer neuen Vorlage	Seite 10000
	<ul> <li>Antrag betreffend gemeinsame Behandlung von Geschäften</li> </ul>	<i>Seite 10000</i>
	<ul> <li>Dokumentation im Sekretariat des Rathauses</li> </ul>	
	Protokollauflage	Seite 10000
2.	Termine der Maturitätsprüfungen (Schriftliches Verfahren) Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 114/2007 und gleichlautender Antrag der KBIK vom 8. Dezember 2009 4616a.	Seite 10000
3.		
4.	Ermahnung von Handelsrichtern und einer Handelsrichterin Antrag der Justizkommission vom 15. Dezember	

KR-Nr. 405/2009...... Seite 10002

5.	Änderung des Polizeigesetzes Parlamentarische Initiative von Silvia Steiner (CVP, Zürich), Christoph Holenstein (CVP, Zürich) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) vom 6. April 2009 KR-Nr. 112/2009	Seite	10018
6.	Änderung des Universitätsgesetzes: Wiedererrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Studierenden Parlamentarische Initiative von Andreas Erdin (GLP, Wetzikon), Claudia Gambacciani (Grüne, Zürich) und Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen) vom 27. April 2009 KR-Nr. 133/2009	Seite	10027
7.	Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus Parlamentarische Initiative von Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Martin Geilinger (Grüne, Winterthur) vom 4. Mai 2009 KR-Nr. 139/2009	Seite	10042
8.	Erhöhung der Mindest- und Teilpensen für Lehrpersonen der Volksschule / Lektionsverpflichtung für Fachlehrpersonen Parlamentarische Initiative von Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt), Brigitta Johner (FDP, Urdorf) und Corinne Thomet (CVP, Kloten) vom 25. Mai 2009 KR-Nr. 163/2009	Seite	10054
Ve	erschiedenes		
	- Geburtstagsgratulation	Seite	10065
	<ul> <li>Fraktions- oder persönliche Erklärungen</li> </ul>		
	• Erklärung der SVP-Fraktion zur Parkgebühren- erhöhung beim Zoo Zürich	Seite	10025
	Persönliche Erklärung von Corinne Thomet, Kloten, zur Änderung der Verordnung über Son-	a ·	10065
	derpädagogische Massnahmen		
	<ul> <li>Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse</li> </ul>	Seite	10000

### Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Auf der Traktandenliste von heute hat sich ein Fehler eingeschlichen: Das Geschäft Nummer 18, Parlamentarische Initiative 16/2010 von Barbara Steinemann betreffend Abschaffung der erleichterten Einbürgerung, ist selbstverständlich am letzten Montag zurückgezogen worden und gehört nicht mehr auf die Traktandenliste.

Das Wort wird nicht verlangt. Wir fahren fort wie vorgesehen.

### 1. Mitteilungen

### Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf sechs Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 326/2009, Hallenbad Rheinau
   Martin Farner (FDP, Oberstammheim)
- KR-Nr. 331/2009, Luxus-Raucherunterstand Peter Ritschard (EVP, Zürich)
- KR-Nr. 334/2009, Hochdeutsch-Kindergärten Thomas Ziegler (EVP, Elgg)
- KR-Nr. 335/2009, Sprachstandserhebung im Kanton Zürich Katrin Susanne Meier (SP, Zürich)
- KR-Nr. 336/2009, Dringende Umsetzung barrierefreier Bahnhöfe auf dem S-Bahnnetz
   Sabine Ziegler (SP, Zürich)
- KR-Nr. 337/2009, Verzögerte Umsetzung der Volksinitiative Schutz vor Passivrauchen Peter Schulthess (SP, Stäfa)

### Zuweisung einer neuen Vorlage

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

 Behebung des Kapazitätsengpasses der S-Bahn beim Bahnhof Stadelhofen Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 279/2006, Vorlage 4660

### Antrag betreffend gemeinsame Behandlung von Geschäften

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich habe noch einen Antrag betreffend gemeinsame Behandlung von Geschäften.

Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen, das heutige Geschäft Nummer 11, Konstruktives Referendum in der Kantonsverfassung, Parlamentarische Initiative 323/2009, und das heutige Geschäft Nummer 13, Abschaffung des konstruktiven Referendums, Parlamentarische Initiative 354/2009, gemeinsam zu behandeln. Sie sind damit einverstanden.

#### Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 150. Sitzung vom 25. Januar 2010, 8.15 Uhr

### **2. Termine der Maturitätsprüfungen** (Schriftliches Verfahren)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. August 2009 zum Postulat KR-Nr. 114/2007 und gleichlautender Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. Dezember 2009 **4616a** 

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wir haben schriftliches Verfahren beschlossen. Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt Ihnen, das Postulat abzuschreiben. Es gingen innert Frist keine anderslautenden Anträge ein. Ich stelle somit fest, dass Sie dem Antrag der KBIK zugestimmt haben.

Das Postulat 114/2007 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

## 3. Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2007 bis 2013

Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 21. August 2009 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 8. Dezember 2009 KR-Nr. 288a/2009

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Der Minderheitsantrag von Peter Schulthess betreffend Ziffer römisch I wurde zurückgezogen.

Hans Egloff (Aesch b. Birmensdorf), Präsident der Justizkommission (JUKO): Vor allem wegen Änderungen in der Bundesgesetzgebung haben die Zahl der Fälle und die Geschäftslast am Sozialversicherungsgericht Zürich in den vergangenen Jahren, insbesondere in den letzten fünf Jahren, stetig und stark zugenommen. Mittlerweile liegt die durchschnittliche Dauer der Verfahren deutlich über einem Jahr und der Anteil der alten Fälle, das heisst der Fälle, deren Erledigungsdauer über zwölf Monate in Anspruch nimmt, hat deutlich zugenommen. Dem Anspruch der Rechtsuchenden auf Erledigung ihrer Streitsache innert angemessener Frist kann damit nicht mehr Genüge getan werden. Das Sozialversicherungsgericht hat daher am 21. August 2009 dem Kantonsrat beantragt, die Zahl der Mitglieder am Gericht zu erhöhen, und zwar auf 1000 Stellenprozente.

Die Justizkommission hat die Problematik mit der Gerichtsleitung des Sozialversicherungsgerichts erörtert und eingesehen, dass dies die richtige Massnahme ist, wenn, wie gesagt, die Richterkapazität erhöht wird. Die Justizkommission wollte die Erhöhung der Richterkapazität aber nicht zementiert wissen, indem ordentliche Richter ins Gericht gewählt werden. Die Justizkommission- oder zuerst eine Mehrheit der Justizkommission – war der Auffassung, dass einzig die Ersatzrichterkapazität um 100 Prozent erhöht werden soll. Das Sozialversicherungsgericht hat sich mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 dem Mehrheitsantrag der Justizkommission angeschlossen. Mittlerweile haben die beiden Mitglieder der Justizkommission, die einen Minderheitsantrag gestellt haben, der dem ursprünglichen Antrag des Gerichts entsprochen hat, zurückgezogen. Damit herrscht Einigkeit bezüglich des Antrags in der Justizkommission und auch in Anlehnung an den neuen Antrag des Gerichts.

Im Namen der mittlerweile einstimmigen Justizkommission beantrage ich Ihnen, unserem Antrag zuzustimmen.

### Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress
I., II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 119: 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 288a/2009 gemäss Antrag der Justizkommission zuzustimmen.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Somit haben Sie die Zahl der ordentlichen Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer 2007 bis 2013 auf acht erhöht.

Das Geschäft ist erledigt.

### 4. Ermahnung von Handelsrichtern und einer Handelsrichterin

Antrag der Justizkommission vom 15. Dezember 2009 KR-Nr. 405/2009

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich mache zu diesem Geschäft eine Vorbemerkung als Kantonsratspräsidentin.

Der Kantonsrat ist laut Kantonsverfassung das Wahlorgan der obersten kantonalen Gerichte. Der Kantonsrat übt ferner laut Kantonsverfassung die parlamentarische Kontrolle über den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte aus. Mit diesem Verfassungsauftrag

werden wir heute tätig. Es geht darum, durchzusetzen, dass das Handelsgericht so zusammengesetzt ist, wie es Artikel 40 Absatz 1 Kantonsverfassung verlangt. Als Mitglied des Handelsgerichts soll tätig sein, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. So ist die Ermahnung auch formuliert, nicht mehr und nicht weniger.

Von einer Verletzung der Gewaltenteilung, wie das im Vorfeld der heutigen Debatte in einem Pressebeitrag behauptet worden ist, kann keine Rede sein. Wir mischen uns nicht in die Rechtsprechung des Handelsgerichts ein, sondern setzen durch, dass das Handelsgericht so zusammengesetzt ist, wie es die geltende Kantonsverfassung verlangt. Es würde dem Geschäft dienen, wenn die Richter das Ganze ein wenig gelassener und unaufgeregter sehen könnten.

Hans Egloff (Aesch b. Birmensdorf), Präsident der Justizkommission (JUKO): Nach Anzeige einer Prozesspartei beziehungsweise deren Vertretung vor Handelsgericht hat die Geschäftsleitung die Justizkommission anfangs November des vergangenen Jahres 2009 um Abklärungen im Zusammenhang mit dem Wohnsitz beziehungsweise der Wohnsitzpflicht der Mitglieder des Handelsgerichts ersucht. Nach Rücksprache beim Obergericht und bei der Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte hat sich Folgendes ergeben:

Sämtliche Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte haben – mit nachfolgenden Ausnahmen – Wohnsitz im Kanton Zürich. Ausnahmen sind einerseits zwei Ersatzoberrichterinnen und ein Ersatzmitglied am Sozialversicherungsgericht, welche nicht im Kanton Zürich Wohnsitz haben. Dieser Umstand erweist sich insofern als unproblematisch, als in der früheren Verfassung des Kantons Zürich für Ersatzmitglieder der Gerichte keine Wählbarkeitsvoraussetzungen genannt wurden. Nach der darunter zulässigen Auslegung der Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) fielen die Ersatzmitglieder der Gerichte nicht unter den Begriff der Mitglieder, womit für sie keine Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich bestanden hatte.

Die neue geltende Kantonsverfassung dagegen hält in Artikel 40 fest, dass in die obersten kantonalen Gerichte gewählt werden kann, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Artikel 142 der Kantonsverfassung hält fest, dass Mitglieder von Behörden bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt bleiben und dass eine Erneuerungswahl innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Ver-

fassung nach bisherigem Recht eine volle Amtsdauer erfolgt. Das war bei den Erneuerungswahlen der obersten kantonalen Gerichte der Fall. Folglich ist für deren Ersatzmitglieder ein ausserkantonaler Wohnsitz noch zulässig. Bei den nächsten Erneuerungswahlen jedoch werden nur noch Ersatzmitglieder wählbar sein, die im Kanton Zürich stimmberechtigt sind.

Aus der Stellungnahme des Obergerichts geht schliesslich hervor, dass insgesamt eine Handelsrichterin und vier Handelsrichter nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind. Es handelt sich um Handelsrichterin Marianne Bolliger und die Handelsrichter Werner Beyer, Stefan Haag, Walter Spaltenstein und Ernst Weber-Krauer. In der laufenden Amtsperiode waren beziehungsweise sind diese an insgesamt 80 erledigten und 34 pendenten Geschäften beteiligt. Gemäss Artikel 40 der Kantonsverfassung kann in die obersten kantonalen Gerichte gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Gemäss Paragraf 23 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte ist als Mitglied eines Organs des Kantons wählbar, wer im Kanton politischen Wohnsitz hat. Somit unterliegen die Handelsrichterinnen und Handelsrichter der Wählbarkeitsvoraussetzung des politischen Wohnsitzes.

Bei der Wahl der Handelsrichterin und der Handelsrichter waren sich einige Gremien, vorab die Zürcher Handelskammer, die die Kandidaturen sucht beziehungsweise evaluiert, die Kommission für das Handelswesen, die dem Kantonsrat Kandidaturen unterbreitet, danach die Interfraktionelle Konferenz, die Wahlgeschäfte für den Kantonsrat vorbereitet, die Justizkommission als Aufsichtsgremium und nicht zuletzt der Kantonsrat dieser Wählbarkeitsvoraussetzung offenbar nicht oder nicht immer bewusst und haben dies nicht genügend beachtet. Besonders ärgerlich ist dieser Umstand, da ich als Mitglied der Interfraktionellen Konferenz, als Präsident der Justizkommission und als Mitglied des Kantonsrates gleich dreifach nicht genügt habe. Dies zeigt etwa das Beispiel von Stefan Haag, dessen Wohnsitz in sämtlichen Unterlagen als ausserhalb des Kantons Zürich angegeben wurde und der bei den Gesamterneuerungswahlen 2007 neu zum Handelsrichter gewählt wurde.

Die Geschäftsleitung hat die Organe, welche an der Vorbereitung der Wahlen beteiligt sind, bereits freundlich aufgefordert, inskünftig genauer darauf zu achten, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei den zur Wahl Vorgeschlagenen erfüllt sind. Die Justizkommission ist zudem der grundsätzlichen Auffassung, dass sowohl die kandidierenden

wie auch die gewählten Richter die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt zu kennen haben. Die Richterinnen und Richter haben entsprechend der Amtspflichten zu handeln. Zu diesen Amtspflichten gehört die Beachtung von Paragraf 35 Absatz 1 GPR, wonach schriftlich um vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes im Sinne von Paragraf 24 ersucht, wer die Wählbarkeit verliert. Dies hat nicht nur für den Verlust der Wählbarkeit zu gelten, sondern auch für das ursprüngliche Fehlen der Wählbarkeit, wenn auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wird. Über das Gesuch um vorzeitige Entlassung oder Weiterführung des Amtes entscheidet gemäss Paragraf 36 litera a in Verbindung mit Paragraf 24 GPR der Kantonsrat.

Die Frage der Rechtsfolgen, die die Verletzung der Wohnsitzpflicht für die Entscheide, an welchen eine Handelsrichterin oder ein Handelsrichter ohne Wohnsitz im Kanton Zürich mitgewirkt hat, nach sich ziehen, sind von der Rechtsprechung zu entscheiden. Zurzeit ist offenbar das Kassationsgericht mit der Frage befasst. Die Justizkommission ist der Auffassung schon allein im Hinblick auf die Gewaltentrennung, dass aus Sicht des Kantonsrates die Rechtsprechung über die Rechtsfolgen zu entscheiden hat.

Wie erläutert, erfüllen zurzeit fünf Handelsrichterinnen beziehungsweise Handelsrichter die Wählbarkeitsvoraussetzung betreffend Wohnsitz nicht. Sie haben folglich ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich zu verlegen. Andernfalls sind sie aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmung verpflichtet, ein Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder um Weiterführung des Amtes zu stellen. Die Betreffenden sind daher gemäss Paragraf 36 in Verbindung mit Paragraf 35 Kantonsratsgesetz zu ermahnen oder mit anderen Worten dringend aufzufordern, den Wohnsitz in den Kanton Zürich zu verlegen oder ein oben genanntes Gesuch zu stellen.

Namens der einstimmigen Justizkommission beantrage ich Ihnen, wie vorgelegt zu beschliessen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Wenn heute der Begriff «Handelsrichter» auf unserer Traktandenliste Erwähnung findet, dann ist klarzustellen, dass wir nicht über das Handelsgericht als solches sprechen und schon gar nicht zu dessen Rechtsprechung und auch nicht über die künftige Organisation des Handelsgerichts im GOG (Gerichtsorganisationsgesetz). Nein, wir nehmen gestützt auf die Kantonsverfassung und nach

Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewaltentrennung lediglich unsere Oberaufsicht über die Rechtspflege wahr, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Ja, und in diesen Bereich der Oberaufsicht gehört auch die Kontrolle über die Einhaltung der den Richtern obliegenden Pflichten. Eine solche, den Richtern obliegende Pflicht stellt auch die Wohnsitzpflicht dar, eine Wohnsitzpflicht, wie sie unter dem Titel Wählbarkeitsvoraussetzung in Paragraf 23 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR, zu finden ist oder wie sie auch in Artikel 40 der neuen Kantonsverfassung vorgeschrieben ist oder wie auch in Paragraf 3 des GVG festgehalten wird, dass nämlich Richter ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Zürich zu nehmen haben, was gemäss dem Kommentar von Professor Hauser (Robert Hauser) zum GVG explizit auch für Handelsrichter gelte.

Ich denke, aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen ist die Wohnsitzpflicht eigentlich klar, klar geregelt. Und auch amtierenden Oberrichter in Handelssachen sollten hier nicht versucht sein, Unklarheiten herbei zu schreiben, die es so nicht gibt. Und der amtierende Oberrichter sollte schon gar nicht die Frage der Gewaltentrennung und der richterlichen Unabhängigkeit bemühen, wenn der für die Oberaufsicht zuständige Kantonsrat heute hier drinnen lediglich seine Pflicht wahrnimmt, wahrnehmen will und bei einer Verletzung der Wohnsitzpflicht, wie sie heute vorliegt, auch tätig werden will— oberaufsichtsrechtlich. Das ist gesetzlich so vorgesehen und sollte durch Vertreter der Dritten Gewalt nicht infrage gestellt werden, und schon gar nicht öffentlich in der NZZ. «Si tacuisses philosophus mansisses» — oder auf Deutsch in Kurzform: «Er hätte besser geschwiegen, er wäre vielleicht ein Philosoph geblieben.»

Wieder zur Sache: Die in der Vorlage genannten Richter und eine Richterin, allesamt nicht im Kanton Zürich wohnhaft, erfüllen diese Wohnsitzpflicht nicht oder nicht mehr. Und der Kantonsrat als Wahlbehörde – das muss hier leider ganz deutlich gesagt werden – war sich dieser Wählbarkeitsvoraussetzung ganz offenbar auch nicht ganz bewusst, was eigentlich so nicht vorkommen sollte; ein Fehler. Diesen offensichtlichen Fehler aber als Praxis des Kantonsrates zu bezeichnen, wie das ein amtierender Oberrichter sich erlaubt hat in der NZZ zu tun, ist eine fatale Unterstellung, eine fatale Unterstellung der Wahlbehörde und dem Gesetzgeber gegenüber. Das ist dem Ansehen der Zürcher Justiz sicher nicht sehr zuträglich. Ein Fehler ist ein Fehler und keine Praxis. Gleichzeitig darf man aber auch davon ausgehen, dass auch oder vor allem Richter, auch die Betroffenen, das Gesetz

zumindest in Bezug auf die eigenen Voraussetzungen zur Amtsausübung kennen sollten. Das wäre dann die sogenannte Eigenverantwortung der Richter. Nach denselben Grundsätzen werden übrigens ja auch Gesetzeskenntnisse bei den einfachen Bürgern vorausgesetzt. Ich möchte nicht allzu illustrativ werden, aber für den einfachen Bürger ist eben ein Fristablauf auch ein Fristablauf und ein Stimm- und Wahlrechtsalter eben auch ein Stimm- und Wahlrechtsalter. Und hier ist eine gesetzliche Wählbarkeitsvoraussetzung eben auch eine gesetzliche Wählbarkeitsvoraussetzung, die es korrekterweise einzuhalten gibt. Dann sollten Änderungen, auch Wohnsitze, welche die gesetzliche Befugnis zur Amtsausübung beinträchtigen, gemeldet werden. Aber genau das haben die betroffenen Richter bis heute nicht getan, weshalb wir sie heute hier drinnen öffentlich dazu ermahnen müssen, wieder für einen rechtskonformen Zustand zu sorgen. Und das tun wir zu Recht. «Dura lex sed lex», würde der Römer sagen, «Das ist ein hartes Gesetz, aber es ist ein Gesetz.»

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Grundsätzlich ist es mehr als nur stossend, dass wir im Kantonsrat Handelsrichter öffentlich ermahnen müssen. Ganz besonders von einem Richter erwarten wir und die EDU, dass die Einhaltung der Gesetze beachtet wird. Ein Richter hat Vorbildfunktion, denn er ist als Vertreter des Gesetzes diesem in besonderem Mass verpflichtet. Das Gesetz über die politischen Rechte verlangt unmissverständlich den politischen Wohnsitz im Kanton Zürich als Wählbarkeitsvoraussetzung. Weiter sieht das Gesetz vor, dass derjenige, der die Wählbarkeitsvoraussetzung verliert, ein Gesuch um vorzeitige Entlassung oder um Weiterführung des Amtes stellen muss. Hier hätten wir von den betroffenen Handelsrichtern erwartet, dass sie von sich aus um Entlassung ersuchen oder den Wohnsitz wieder in den Kanton Zürich verlegen.

Insbesondere ist schon seit dem 16. Dezember 2009 bekannt, dass der Kantonsrat die Richter ermahnen wird. Zeit, um den Rechtsstand wiederherzustellen, wäre also genug vorhanden gewesen. Geradezu stossend finden und nicht verstehen würde die EDU, wenn die betroffenen Richter, statt den geltenden Bestimmungen nachträglich Folge zu leisten, die Rechtsprechung konsultieren würden. Die Gerichte müssten über ihre Kollegen richten und in der Öffentlichkeit würde der Eindruck erwecket, dass die Richter sich selber nicht an die Gesetze halten. Dieses öffentliche negative Wahrnehmen der Richter gilt es zu vermeiden. Der Imageschaden des Zürcher Handelsgerichts wurde

durch verschiedene zweifelhafte Vorkommnisse verursacht, die ich nicht näher kommentieren möchte. Was ich aber klar zum Ausdruck bringen möchte, ist die Verpflichtung des Gerichts, alles erdenklich Mögliche zu tun, um die Reputation wiederherzustellen. Dazu gehört auch eine offene, konstruktive und transparente Kommunikation. Ich bin überzeugt, dass unser Zeichen verstanden wird und die Interessen des Rechtsstaates und die Versäumnisse wieder korrigiert werden.

Die EDU empfiehlt Ihnen im Auftrag der JUKO die Unterstützung dieses Geschäftes. Danke.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Vorab meine Interessenbindung: Ich bin Mitglied der Gerichtsleitung des Bezirksgerichts Zürich, ich habe beruflich keine Kontakte zum Handelsgericht Zürich.

Die Freisinnige Kantonsrats-Fraktion wird der Ermahnung nicht zustimmen. Wir sind der Auffassung, dass zuerst sauber abgeklärt werden muss, wie sich die Rechtslage präsentiert. Für uns steht weder der Gegenstand der Ermahnung noch die Ermahnung selbst auf genügend überzeugendem rechtlichen Fundament. Aber lassen Sie mich vorab drei Dinge festhalten:

Erstens: Die Polemik rund ums Handelsgericht sollte aufhören. Das Handelsgericht geniesst eine hohe Akzeptanz und wird immer wieder von Unternehmen als Standortfaktor begrüsst. Seit Monaten werden in der öffentlichen Diskussion verschiedene Elemente wie das Auswahlverfahren und der Rotary-Club, die behauptete Einseitigkeit der Rechtsprechung, aber auch die Wohnsitzpflicht miteinander «verwurstet», mit einem, wie wir finden, eher ungeniessbaren Resultat. Die Demontage des Handelsgerichts dürfte niemandem nützen. Einzelne Themen rund ums Handelsgericht dürfen diskutiert werden, selbstverständlich, aber bitte differenziert. Heute geht es um das Wohnsitzerfordernis und um nichts sonst.

Zweitens: Materiell begrüsst die FDP-Fraktion, wenn Richterinnen und Richter ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Die Kenntnisse der Gepflogenheiten in der Lebensführung und in Geschäften in unserem Kanton nützen der Fachkompetenz der Handelsrichter.

Drittens: Wir sind der Auffassung, dass die Gewährleistung des verfassungsmässigen Richters durchaus zu Interventionen seitens der Aufsichtsbehörde, also des Kantonsrates beziehungsweise der Justizkommission, führen kann. Aber sowohl die Wohnsitzfrage als auch die Form der Intervention müssen eine klare und unzweideutige recht-

liche Grundlage haben. Diese gibt es unserer Auffassung nach zurzeit nicht, weshalb wir dem Antrag der JUKO nicht zustimmen werden, sondern beantragen, diesen abzulehnen. Unserer Meinung nach sollte die Geschäftsleitung das Folgende rechtlich abklären lassen:

Gilt das Kriterium des politischen Wohnsitzes für Handelsrichter? Das Handelsgericht ist kein oberstes kantonales Gericht, sondern eines, das einem obersten kantonalen Gericht angegliedert ist. Man kann die Auffassung vertreten, dass die Handelsrichter als Fachrichter nicht Mitglieder des Obergerichts sind. Sie sind beispielsweise nicht teilnahmeberechtigt oder gar stimmberechtigt an den Plenarversammlungen des Obergerichts. Ihre Position ist nicht völlig klar.

Weiter würde uns interessieren, inwiefern das Mittel der Ermahnung im Falle von Handelsrichtern wirklich greift. Gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte besteht für Handelsrichter Amtszwang. Und bei Amtszwang kann bei demselben Gesetz nicht um eine vorzeitige Entlassung ersucht werden. Genau das schlägt die Ermahnung nun aber als eine von drei Optionen den betroffenen Richterinnen und Richtern vor.

Wenn eine Mehrheit dieses Rates der Auffassung ist, der Kantonsrat habe in der Vergangenheit bei der Wahl von Handelsrichtern gepatzert und dem Gesetz nicht Genüge getan, dann ist er jetzt ganz spezielle aufgefordert, nun ganz, ganz sauber und korrekt vorzugehen. Und wenn der Rat, der selbst die Frage der Wohnsitzpflicht nie richtig geklärt hat und sich bei Wahlen nachweislich darüber hinweggesetzt hat, nun mit spitzem Finger auf fünf Richter zeigt, die hier namentlich vorgeführt werden, dann macht er es sich sehr einfach. Bevor Personen, die von diesem Rat gewählt worden sind, nun öffentlich gerügt oder ermahnt werden, sollte der Rat seine eigenen Hausaufgaben machen. Stattdessen hat die JUKO nicht, wie meiner Meinung nach hier liegt offenbar ein Missverständnis vor – von der Geschäftsleitung eigentlich gewünscht, zuerst einmal Abklärungen zuhanden der Geschäftsleitung getätigt, sondern gleich eine Ermahnung verschickt, welche die Geschäftsleitungsmitglieder dann überrascht der Post entnehmen durften. Ein Rechtsgutachten erachtete die JUKO offenbar nicht für angezeigt. Ihr ist alles klar, uns nicht.

Wir sind überzeugt: So geht's nicht! Zuerst soll der Kantonsrat vor der eigenen Tür fegen und das Folgende tun:

Erstens: Er muss rechtlich sauber abklären lassen, ob das Wohnsitzerfordernis für Handelsrichterinnen und Handelsrichter gilt. Vorderhand

sollte er ohnehin das zurzeit pendente Verfahren vor dem Kassationsgericht abwarten, das diese Frage der Wohnsitzpflicht möglicherweise klärt. Es ist kein gutes Timing, wenn der Kantonsrat hier nun vorprescht und Hektik verbreitet in einer Thematik, die ihn zuvor jahrelang nicht gross beschäftigt hat.

Zweitens: Sollte das Wohnsitzerfordernis bestätigt werden, nicht nur als Wählbarkeitsvoraussetzung vor der Wahl, sondern logischerweise auch als Erfordernis für die Amtsführung nach der Wahl, dann müssen die betroffenen Richterinnen und Richter dies zur Kenntnis nehmen und die Konsequenzen ziehen.

Drittens: Tun sie das nicht, dann darf in unseren Augen der Kantonsrat beziehungsweise die JUKO unter dem Aspekt der Gewährleistung des verfassungsmässigen Richters, der dann eben nicht mehr gegeben wäre, intervenieren, zum Beispiel mit einer Ermahnung, vorausgesetzt, diese funktioniert auch bei Richterinnen und Richtern mit Amtszwang.

Und viertens: Gleichzeitig muss der Kantonsrat seine Kandidatenkür überprüfen. Diese Arbeiten sind ja im Gange. Von der Kommission für das Handelswesen bis zur Interfraktionellen Konferenz muss sichergestellt werden, dass die verfassungs- und gesetzmässigen Wählbarkeitsvoraussetzungen gewahrt bleiben. Hierzu wären wohl einige gesetzestechnische Präzisierungen angezeigt, was zumindest teilweise im Rahmen des GOG ja auch passiert. Ein Rechtsgutachten könnte aber wohl auch Empfehlungen abgeben, welche Präzisierungen der Kantonsrat vornehmen sollte.

In diesem Sinne bitten wir Sie, von der Rüge an die vier Richter und eine Richterin abzusehen und zuerst die Gesetzesgrundlagen abzuklären. Besten Dank.

Peter Schulthess (SP, Stäfa): Die Fakten sind klar, das sei auch an die Adresse von Thomas Vogel gesagt. Das Handelsgericht ist teilweise nicht verfassungs- und gesetzeskonform besetzt. Da braucht es kein Gutachten. Soll ein Gutachten abklären, ob ein Gesetz wirklich so gemeint ist, wie es formuliert ist? Oder was soll da noch abgeklärt werden? Ich bin erstaunt, dass Sie als Richter, wie Sie gesagt haben, zu dieser Auffassung kommen und die FDP-Fraktion nun ihre eigenen Mitglieder in der Justizkommission, welche diesem Antrag zustimmten, desavouiert.

Es gilt zu korrigieren, dass das Handelsgericht teilweise nicht gesetzeskonform zusammengesetzt ist. Die Aufsicht des Kantonsrates ist hier gefordert, um einen rechtmässigen Zustand einzufordern, ganz egal, ob die Frage bereits geklärt ist, ob ein nicht im Kanton Zürich wohnhafter Handelsrichter allenfalls hätte in den Ausstand treten sollen oder nicht. Das ist ja das Thema des Verfahrens im Streit, der Anlass zu dieser Debatte gab.

Die Rechtslage ist eindeutig: Artikel 40 in der Verfassung, der sagt, dass die Mitglieder der höchsten Gerichte in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein sollen. Wenn man Zweifel hat, ob das Handelsgericht wirklich eines der höchsten Gerichte ist, weil es dem Obergericht bloss angegliedert ist, der kann im Gesetz über die politischen Rechte Paragraf 23 nachschauen. Dort ist festgelegt, dass Wohnsitz im Kanton Zürich eine Wählbarkeitsvoraussetzung ist für alle Mitglieder eines Organs des Kantons Zürich. Und das ist nun das Handelsgericht bestimmt: ein Organ des Kantons.

In Paragraf 35 desselben Gesetzes über die politischen Rechte wird ausserdem gesagt: Wer die Wählbarkeit verliert, der ersucht um Entlassung aus dem Amt oder um die Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes, weil er selber feststellt, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung nicht da ist. Das ist eine Bestimmung, Thomas Vogel, die genau deswegen aufgenommen wurde, weil ein Amtszwang besteht. Deswegen müssen wir sie nämlich allenfalls ersuchen, vorzeitig aus dem Amt zu scheiden, weil sie eigentlich verpflichtet sind, während der ganzen Amtsdauer ihr Amt auszuüben oder aber allenfalls um eine Bewilligung zu ersuchen, trotz fehlender Wählbarkeitsvoraussetzung das Amt weiter auszuüben. Zuständig, dies zu entscheiden, ist der Kantonsrat.

Ausserdem ist im Kommentar zum GVG explizit erwähnt, dass die Wohnsitzpflicht auch für Handelsrichterinnen und -richter gilt. Tastet nun der Kantonsrat die Unabhängigkeit der Justiz an mit diesem Entschluss zur Einhaltung der Verfassung und gesetzlichen Bestimmungen? Nein. Denn er mischt sich nicht in die Rechtsprechung ein. Er verlangt bloss und fordert ein die ordentliche Zusammensetzung dieses Gerichts. Das muss er tun, dazu ist er verpflichtet. Denn er ist einerseits Wahlorgan und hat andererseits die Oberaufsicht. Verfassung und Gesetz gelten auch für die Gerichte. Es ist erstaunlich, dass man das überhaupt so formulieren muss. Solange Verfassung und Gesetz nicht geändert sind, sind sie einzuhalten. Dies ist von den Gerichten einzufordern und es ist keine unzulässige Einmischung der Legislative

in die Unabhängigkeit der Gerichte. Dieser Vorwurf muss entschieden zurückgewiesen werden.

Es geht hier auch nicht um die Frage, ob die Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und Handelsrichter wirklich sinnvoll ist oder nicht. Darüber kann man getrost streiten. Doch wenn man das anders haben will, dann muss man erst Gesetz und Verfassung ändern, nicht aber das geltende Recht einfach nicht mehr anwenden. Das steht auch dem Obergericht nicht zu. Wer hat für die Einhaltung der Wählbarkeitsvoraussetzung zu sorgen? Einerseits sind das die vorschlagenden Gremien, welche Kandidaturen prüfen. Zum anderen ist es der Kantonsrat als Wahlorgan. Dann ist es das Obergericht, dem das Handelsgericht angegliedert ist. Und schliesslich sind es die Handelsrichterinnen und -richter selbst. Teils wurden überall in diesen Gremien Fehler gemacht und eine Korrektur ist nötig. Im Sinne des Selbstverantwortlichkeitsprinzips haben Richterinnen und Richter selber aber auch für die Einhaltung der Wählbarkeitsvoraussetzung zu sorgen. Da das Handelsgericht dem Obergericht angegliedert ist, hat auch dieses dafür zu sorgen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Handelsrichterinnen und -richter erfüllt sind. Der Kantonsrat mag im einen oder anderen Fall tatsächlich jemanden gewählt haben, der die Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht erfüllt hatte. Da ist eine Verbesserung der Abklärung der Wählbarkeit angesagt. Diese Wahl, die in diesem Sinne eine fehlerhafte Wahl war, entbindet jedoch einen Gewählten nicht davon, selber dafür zu sorgen, dass die Wohnsitzpflicht spätestens nach der Wahl beziehungsweise vor Aufnahme der Amtstätigkeit erfüllt wird, beziehungsweise bei Wegzug während der Amtsdauer ein im Gesetz vorgesehenes Gesuch um vorzeitige Entlassung oder um die Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes einzureichen. Nichts anderes fordern wir heute.

Es ist mir unverständlich, wenn Exponenten des Obergerichts und der FDP-Fraktion die Rechtslage nun als unklar beurteilen. Ein Teil der Polemik, welche um das Handelsgericht entstanden ist, würde nämlich dann aufhören, wenn die Richterinnen und Richter tatsächlich die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen würden. Ich bitte die FDP-Fraktion in diesem Sinne, dazu beizutragen, die Polemik um das Handelsgericht zu verringern.

Die SP wird dem Antrag der Justizkommission zustimmen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es ist ja in der Tat so, dass der Kantonsrat bis anhin nicht ganz alert war in dieser Frage. Aber was wir bis jetzt vom Obergericht gehört haben, respektive von einzelnen Exponenten des Obergerichts, zeugt ja von einer gewissen Uneinsichtigkeit und Renitenz. Ich denke, es würde dem Obergericht gut tun, ein bisschen Asche über das Haupt zu streuen. Die Motivation für diesen Rettungsversuch des Obergerichts von Thomas Vogel ist mir eigentlich auch nicht ganz klar. Ein Gutachten gibt man dann in Auftrag, wenn man die Verantwortung abschieben will oder wenn die Sache nicht klar ist, respektive interpretationsbedürftig. Aber es gibt genug Literatur, hier zum Beispiel den Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Jahr 2002, die von relativ alten Herren verfasst wurde, von Herrn Hauser und Herrn Schweri (Professor Erhard Schweri), die relativ konservativ sind und klar sagen, die Wohnsitzpflicht gelte auch für Handelsrichter. Eine Person, die ausserhalb des Kantons wohnt und dort stimmberechtigt ist, kann deshalb im Kanton Zürich nicht als Handelsrichter gewählt werden. Das steht hier klipp und klar.

Deshalb gibt es keinen Grund, daran zu rütteln. Etwas anders als eine Ermahnung können wir ja nicht machen. Das Obergericht hat bis anhin auch nicht gezeigt, dass es in dieser Sache von sich aus tätig werden soll. Deshalb ist es ein adäquates Mittel. Ich gehe aber auch davon aus, dass die Justizkommission nicht bei diesen Handelsrichterinnen und Handelsrichtern stehen bleibt. Wir haben ja letzthin eine Oberrichterin gewählt - und das ist eine wichtige Position, während die Handelsrichter nur nebenamtlich sind -, wir haben eine vollamtliche Oberrichterin gewählt, die offiziell gemäss Zeitungsberichten gesagt hat, ihr Wohnsitz sei im Kanton Schwyz. Nur sei sie hier angemeldet und deshalb sei sie wählbar. Das trifft natürlich überhaupt nicht zu. In der Regel - da gibt es genügend Kommentarstellen, zum Beispiel Kley (Professor Doktor Andreas Kley, Universität Zürich) im Kommentar zur Bundesverfassung decken sich der zivilrechtliche und der politische Wohnsitz. Es gibt nur ganz wenige Ausnahmen. Im Kanton Zürich haben wir da eine relativ merkwürdige Kaskade von Gesetzgebern. Die Kantonsverfassung sagt, man müsse stimmberechtigt sein, um ins Obergericht wählbar zu sein. Wer stimmberechtigt ist, entscheidet das Gesetz über die politischen Rechte. Und das verweist wieder auf das Bundesgesetz. Und dort, in der Verordnung zum Bundesgesetz wird gesagt, wer einen politischen Wohnsitz hat, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, nämlich Bevormundete, Wochenaufenthalter, namentlich Studenten, und getrennt lebende Ehegatten mit

der Absicht des dauernden Verweilens. Das trifft doch für diese genannte Oberrichterin überhaupt nicht zu. Sie lebt wirklich nicht im Kanton Zürich, ist hier nur angemeldet. Deshalb, denke ich, wäre es auch hier Aufgabe der Justizkommission, sich dieses Falles anzunehmen. Denn wenn man einmal mit dieser Chose angefangen hat und da wirklich dem Gesetz zum Durchbruch verhelfen will, dann muss man das eben auch konsequent tun. Es ist vielleicht für gewisse Leute dann stossend und nicht karrierefördernd, aber das ist halt so. Die Spielregeln sind bekannt und man muss sie einhalten. Ob sie sinnvoll sind oder nicht, kann man an einem andern Ort diskutieren. Aber zuerst muss man mal die Spielregeln durchsetzen.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Mein Horizont erfährt heute wieder einmal eine kleine Erweiterung, das ist ja durchaus positiv. Ich dachte bisher nämlich immer, die richterliche Unabhängigkeit sei ein hohes Gut, welches vor allem vor den Politikern und vor den unzulässigen Eingriffen der Politik geschützt werden müsse. Heute komme ich zur Erkenntnis, dass die Unabhängigkeit der Politik vor dem Einfluss der Richtermacht geschützt werden muss. Lobbyismus kann ja durchaus bereichernd sein. Dient er aber dazu, gewisse Berufsgruppen vor der Durchsetzung des geltenden Rechts zu bewahren, finde ich ihn völlig fehl am Platz. Ich frage Sie alle: Wo liegt denn das Problem? Den Handelsrichtern ohne Wohnsitz im Kanton Zürich werden nämlich drei Möglichkeiten geboten: Sie nehmen entweder innert 30 Tagen im Kanton Zürich Wohnsitz, ersuchen um vorzeitige Entlassung oder aber um die Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes. Mit diesem Gesuch um Weiterführung des Amtes trotz fehlender Wahlvoraussetzung wäre allen Formalitäten Genüge getan. Nicht mehr und nicht weniger wird von den betroffenen Handels- und Oberrichtern verlangt.

Die rechtliche Situation ist zudem völlig klar. Das ist übrigens meistens so, wenn nach Rechtsgutachten geschrien wird. Oder sind da irgendwo noch mehr tote Hunde begraben? Gibt es allenfalls noch unzählige Richter, Oberrichter, die nicht im Kanton Zürich wohnen oder – noch schlimmer – die hier keine Steuern bezahlen. Wenn Sie in Zürich Oberrichter beschäftigen wollen, die keinen Steuerfranken hier liegen lassen, dann sollten Sie dringend auf ordentlichem Wege die Wohnsitzpflicht abschaffen und nicht ein rechtswidriges Präjudiz aus reiner Gefälligkeit schaffen. Es handelt sich auch nicht um eine Rüge an die Adresse der Handelsrichter, sondern um eine Ermahnung.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Justizkommission Folge zu leisten.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Um es vorwegzunehmen, die EVP wird der Ermahnung der Handelsrichter zustimmen, auch wenn man als mildernde Umstände vielleicht anführen könnte, dass die Verlegung des Wohnsitzes in den meisten Fällen während der Amtszeit passiert ist. Das entlastet bis zu einem gewissen Grade auch uns, als Wahlgremium.

Mit der Ermahnung ist es aber nicht getan. Wir müssen uns auch fragen: Wie weiter nachher? Wenn man der Meinung ist, die betreffenden Richter und überhaupt allgemein diese Praxis so weiterführen zu lassen, dann muss man das Gesetz ändern, zum Beispiel so, dass der Wohnsitz und nicht nur das Stimmrecht in der Schweiz nötig ist, um als Handelsrichter zu amten. Unserer Ansicht nach geht es nicht, dass für diesen Fall in Zukunft einfach alle Gesuche für eine Ausnahme bewilligt werden. Wenn das Gesetz nicht geändert wird, bleiben nur die Verlegung des Wohnsitzes oder der Rücktritt. Ob mit dem Vorgehen, wie es jetzt mit der offiziellen Ermahnung gewählt worden ist, wirklich die eleganteste Lösung gewählt wurde oder ob man allenfalls das nötige Fingerspitzengefühl etwas hat vermissen lassen, das steht allerdings auf einem anderen Blatt. Aber wenn nichts passiert wäre, hätte die Justizkommission ihre Aufgabe nicht erfüllt. Die Ermahnung erfolgt zu Recht, denn hier haben die Richter versagt. Aber auch den Kantonsrat trifft eine gewisse Schuld als Wahlorgan.

Verbesserungen der Wahl- und Kontrollpraxis sind nötig. Wir stimmen der Vorlage zu.

Luca Rosario Roth (GLP, Winterthur): Als Vizepräsident der Justiz-kommission war ich an allen Sitzungen zu diesem Geschäft beteiligt, auch an denjenigen der Subkommission. Die Justizkommission hat sorgfältig die Interessen aller Beteiligten abgewogen und einstimmig – so viel zum Missverständnis, das hier anscheinend vorliegen sollte – einen fairen Antrag gestellt, der gesetzeskonform ist. Sollte jemand mit Paragraf 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht einverstanden sein, kann er auf anderem Wege dafür sorgen, dass dieser geändert wird. Heute geht es darum, dass wir einen Missstand im Interesse aller in Ordnung bringen.

Die Fraktion der Grünliberalen unterstützt den Antrag der Justizkommission in allen Punkten.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Wir haben es gehört, fünf Handelsrichter wohnen nicht im Kanton Zürich, einer davon übrigens nicht einmal in der Schweiz, nämlich in Deutschland. Die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sind klar: Die Wählbarkeitsvoraussetzung ist damit verletzt. Das Vorgehen wurde vom Präsidenten der Justizkommission klar aufgezeigt. Wir, als Kantonsrat, haben Fehler gemacht und wir müssen daraus lernen. Wer diese Einsicht mit Hektik vergleicht, wie das Thomas Vogel gemacht hat, der wird wohl nie dazulernen. Die SVP stimmt diesem Ermahnungsbeschluss zu.

Hans Egloff (Aesch b. Birmensdorf), Präsident der JUKO: Lassen Sie mich doch noch zwei, drei Dinge richtigstellen oder zumindest auf zwei, drei Aspekte, die vorgetragen wurden, entgegnen.

Zuallererst – und das möchte ich zwei- oder dreimal unterstrichen haben: Das Handelsgericht geniesst eine hohe Akzeptanz und leistet ausgezeichnete Arbeit. Darum geht es heute Morgen aber nicht. Kollege Thomas Vogel hat angeregt, abzuwarten, bis das Kassationsgericht über die Rechtsfolgen entschieden hat, was mit Entscheidungen des Handelsgerichts zu geschehen hat, bei welchen einer dieser fünf Handelsrichter mitgewirkt hat. Ich möchte ihm dringend davon abraten. Aus Gründen der Gewaltentrennung will ich genau nicht auf die Rechtsfolgen schielen. Ich bin der Meinung und die Justizkommission ist der Meinung, dass der Kantonsrat über die Situation zu entscheiden hat, unabhängig davon, welches die Rechtsfolgen dieser Umstände sind.

Es geht heute Morgen nicht darum, darüber zu entscheiden oder zu debattieren, wie die Frage der Wohnsitzpflicht dereinst zu regeln sein wird. Diese Debatte werden wir in einigen Wochen oder Monaten im Zusammenhang mit der GOG-Revision zu entscheiden haben. Es geht auch nicht darum, darüber zu befinden, was mit den Entscheiden des Handelsgerichts zu geschehen hat. Ich erwähne noch einmal den Aspekt der Gewaltentrennung. Es geht auch nicht darum, die fünf Handelsrichter dafür zu rügen, dass sie ihren Wohnsitz nicht im Kanton Zürich haben. Thomas Vogel, du hast gesagt, wir würden mit spitzem Finger auf sie zeigen. Ich habe in meinem Votum am Anfang mit dem Finger vor allem auf mich selber gezeigt, und das sollte jeder hier im

Saal tun. Es geht auch nicht darum, irgendjemanden für sein Tun oder eine Unterlassung zu rügen. Es geht einzig und allein darum, festzustellen, dass fünf Handelsrichter ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt ihrer Wahl beziehungsweise heute nicht im Kanton Zürich haben. Und wir müssen jetzt für den ordnungsgemässen Zustand sorgen. Das ist unsere Pflicht als Wahlbehörde und als Oberaufsicht über die Gerichte.

Thomas Vogel hat verlangt, dass die Rechtslage genauer abgeklärt werden müsse, bevor wir hier einen Entscheid fällen. Mit Verlaub, wir haben die Stellungnahmen der Verwaltungskommission der obersten Gerichte eingeholt, wir haben die Stellungnahme des Obergerichts eingeholt, wir haben den Gesetzestext konsultiert und wir haben Kommentare dazu konsultiert. Wir haben den Entscheid, diesen Antrag zu stellen, auch nicht in fünf Minuten, sondern über mehrere Sitzungen hinweg erarbeitet. Ich möchte den von Kollege Markus Bischoff zitierten Kommentar noch einmal bemühen und ihn einmal ganz vortragen, nicht nur, wie in der NZZ oder im Tagesanzeiger, jeweils lückenhaft – und jetzt wieder: «Besonders beim Richter ist es wichtig, dass er im Gebiet lebt, dessen Gesetze er anwendet. Diese Verpflichtung dauert für die ganze Zeit der Amtsausübung. Sie gilt auch für Handelsrichter. Eine Person, die ausserhalb des Kantons wohnt und dort stimmberechtigt ist, kann deshalb im Kanton Zürich nicht als Handelsrichter gewählt werden.» Ich hoffe, das hat jetzt jeder verstanden.

Und zuletzt noch ein Hinweis an Kollege Markus Bischoff wegen dieser Person, die wir vor einigen Wochen ins Obergericht gewählt haben: Diese Oberrichterin erfüllt die gesetzlichen Vorgaben, indem sie politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Es ist also nicht eine Frage der Aufsicht, sondern allenfalls die Frage einer Gesetzesänderung oder Präzisierung, die Sie anzuregen hätten.

Noch einmal: Namens der einstimmigen Justizkommission beantrage ich Ihnen, wie beantragt und vorgelegt zu entscheiden.

### Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

### Detailberatung

Titel und Ingress
I., II., III., IV. und V.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 146 : 26 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

### 5. Änderung des Polizeigesetzes

Parlamentarische Initiative von Silvia Steiner (CVP, Zürich), Christoph Holenstein (CVP, Zürich) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) vom 6. April 2009

KR-Nr. 112/2009

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Polizeigesetz sei wie folgt zu ändern:

§ 32. Abs. 1 (unverändert) Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten offen oder verdeckt überwachen und sowie notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen.

Abs. 2 (neu) Als allgemein zugängliche Orte gelten auch die einem unbeschränkten Benutzerkreis offen stehenden virtuellen Kommunikationsplattformen. Zu deren Überwachung darf sich die Polizei der entsprechenden Kommunikationsformen bedienen und dabei auch verdeckt auftreten.

Abs. 3 (neu) In Bezug auf das Mass der zulässigen Einwirkung auf die überwachten Personen gilt Art. 293 StPO sinngemäss.

Begründung: Die neue schweizerische Strafprozessordnung sieht gemäss Art. 286 Abs. 1 lit. a E StPO verdeckte Ermittlungen nur zum Zweck der Aufklärung von bereits begangenen schweren Straftaten vor. Das Bundesgesetz über verdeckte Ermittlung (BVE) hat bisher den Einsatz von verdeckten Ermittlungsmassnahmen schon vor Vor-

liegen des Verdachts einer begangenen Straftat ermöglicht. Mit Inkrafttreten der neuen StPO wird die verdeckte Ermittlung vor der Begehung von Straftaten, d.h. zu deren Verhinderung, nicht mehr möglich sein. Damit entsteht eine Lücke im Gesetz. Insbesondere wird es dem Jugend- und Kindesschutz dienende Ermittlungshandlungen zur Vermeidung von Delikten an der gesetzlichen Grundlage mangeln. Ermittlungen in Chatrooms werden nicht mehr möglich sein. Gemäss herrschender Lehre und Praxis ist für eine verdeckte polizeiliche Ermittlungshandlung eine gesetzliche Grundlage notwendig. Ermittlungsmethoden, die als Mittel der generellen Verbrechensprävention angesehen werden, müssten deshalb in den kantonalen Polizeigesetzen geregelt werden. Der Kanton Zürich könnte mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung die vorab beschriebene Lücke autonom schliessen.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Worum geht es bei dieser Parlamentarischen Initiative? Die neue schweizerische Strafprozessordnung (StPO) wird, wenn sie dereinst in Kraft gesetzt wird – das wird am nächsten 1. Januar 2011 sein –, nur noch Ermittlungen zur Aufklärung von bereits begangenen Straftaten zulassen. Die sogenannten proaktiven Ermittlungen, das heisst die Ermittlungen während oder vor Begehung der Straftaten werden dann nicht mehr umfassend in der Strafprozessordnung geregelt sein. Das ist eine empfindliche Lücke, die dringend geschlossen werden muss.

Wir verlangen nun mit unserer Parlamentarischen Initiative nicht eine flächendeckende Lösung, sondern setzen Prioritäten beim Jugend- und Kinderschutz. Wir beschränken uns auf die Lückenfüllung für die Delinquenz im Internet. Im Internet und namentlich in Chatrooms werden präventive Ermittlungen nicht mehr möglich sein. Das heisst, dass man nicht mehr verdeckt gegen Personen vorgehen kann, die im Internat nach möglichen jugendlichen oder kindlichen Opfern suchen.

Die im Vorfeld von Straftaten vorzunehmenden Ermittlungen basieren auf einer anderen gesetzlichen Grundlage, dem Polizeigesetz. Der Kanton Zürich kann und muss also die beschriebene Lücke autonom schliessen. Das muss natürlich rechtzeitig geschehen. Wir können hier nicht auf mögliche Lösungsansätze des Bundes warten. Der Bund hat die Lücke zwar erkannt und wird uns vielleicht einmal eine neue Lösung vorstellen, aber wie lange das dauern kann, wissen Sie. Wir warten ja immer noch auf die Optimierung des revidierten Strafgesetzbuches. Der Lösungsansatz, der vom Bund jetzt vorliegt, nämlich der

Entwurf zum Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes ist auch eine Lösung des Bundes für seine eigenen Probleme. Er regelt darin nämlich die polizeilichen Aufgaben für die Polizeieinheiten des Bundes und eben nicht für diejenigen des Kantons. Die Ausführungsgesetzgebung zu diesem Gesetz muss der Kanton ohnehin an Hand nehmen, also ein weiterer Grund dafür, diese PI zu unterstützen.

Es geht hier nur darum, eine Lücke zu füllen. Sie muss geschlossen werden, um potenzielle Internet-Straftäter vor der Begehung von Straftaten zu überführen, und zwar vorher, bevor eben eine Verletzung des Rechtsgutes geschehen ist, um damit dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung zu tragen. Konkret bedeutet das, dass die Polizei im Internet verdeckt ermitteln und somit einen wichtigen präventiven Auftrag erfüllen kann.

Sagen Sie also Ja zu dieser PI und zum Jugend- und Kinderschutz im Internet. Danke.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Die SP wird dieser Parlamentarischen Initiative provisorisch zustimmen, wird sie provisorisch unterstützen. Dies aus mehreren Gründen:

Erstens einmal ist die Argumentation der Initianten grundsätzlich einleuchtend, dass hier eine Gesetzeslücke entstehen soll. In diesem Sinne kann man das unterstützen. Es ist offenbar gemäss «Sonntagszeitung» von vergangenem Sonntag, 24. Januar 2010, eine erschreckende Zunahme der Kriminalität im Bereich Kinderpornografie – ja, ich komme dann gleich am Ende meines Votums noch zu sprechen auf deinen Zwischenruf, Markus Bischoff-, ausgehend von Servern in der Schweiz auszumachen. Offenbar sind es primär Server in der Schweiz, die hier entsprechende kinderpornografische Bilder ins World Wide Net hineinstellen. Dementsprechend besteht auch Handlungsbedarf. Es ist aber aus unserer Sicht klar festzuhalten, dass diesen präventiven Massnahmen, diesen repressiven Massnahmen enge Grenzen gesetzt werden müssen. Es darf kein Missbrauch hinsichtlich der Überwachung des einzelnen Bürgers hinwirken im Allgemeinen. Vielmehr soll ganz gezielt auf Kinder- und Jugendschutz hingewirkt werden.

Der Paragraf ist richtig gewählt im Polizeigesetz, von mir aus gesehen. Die Videoüberwachung im Polizeigesetz muss ja ohnehin überarbeitet werden. Wir haben hier drin im Ratssaal den Bürgerlichen dazumal schon gesagt, das sei bundesrechtswidrig. Das Bundesgericht

hat das dann bestätigt. Die bürgerliche Mehrheit war damals nicht in der Lage und nicht fähig, ein bundesrechtskonformes Polizeigesetz zu erlassen. Aber immerhin, wir werden diese Parlamentarische Initiative provisorisch unterstützen. Aber es sei hier darauf hingewiesen— Ko llegin Silvia Steiner hat es erwähnt—, dass im Entwurf für das Bundesgesetz für die polizeilichen Aufgaben des Bundes die verdeckte Ermittlung im Internetbereich offenbar vorgesehen ist. Wir werden es in der Kommission dann und auch in der Stellungnahme des Regierungsrates schauen, dass es hier keine Parallelitäten geben wird, geben darf. Aber natürlich ist die Gesetzgebung in diesem Bereich grundsätzlich Kantonsangelegenheit. Wir werden zustimmen.

Wie es dann die Grünen hier drin erklären können, dass im Bereich Internetpornografie und Kinderpornografie nicht entsprechende Massnahmen aufgegleist werden sollen, damit der Missbrauch wenigstens eingegrenzt werden kann, das überlasse ich dann dem Kollegen Markus Bischoff. Besten Dank.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Gemäss den beiden CVP-Juristen und Initianten entsteht bei der verdeckten Ermittlung im Bereich der virtuellen Orte eine Gesetzeslücke, die der Kanton Zürich mit der von ihnen beantragten Gesetzesänderung autonom schliessen könnte. Diese Lücke könnte zwar möglicherweise durchaus auch beabsichtigt sein. Das wäre ja nicht der einzige Rückschritt, den die neue StPO, die viele Polizeidirektoren schon jetzt als zu täterfreundlich kritisieren und wieder verschärfen möchten, gebracht hat.

Der Prävention und der Verhinderung von Straftaten sollte aber mindestens ebenso viel Gewicht beigemessen werden wie der Ahndung, wenn das Verbrechen schon passiert ist. Gerade im Bereich von Jugend- und Kinderschutz im Internet sind dafür noch lange nicht alle nötigen Massnahmen in ausreichendem Masse vorhanden, eben zum Beispiel die Überwachung von Chatrooms, wo immer wieder Verbrecher von Straftaten an Jugendlichen ihren Anfang finden, vor allem im sexuellen Bereich. Damit verdeckte Ermittlungshandlungen offen bleiben, wird hier offensichtlich eine neue gesetzliche Grundlage nötig, welche die PI durch die oben beschriebene Änderung schaffen möchte.

Dass verdeckte Ermittlungen auch im Internet zur Verhinderung von Straftaten durchaus sinnvoll und notwendig sind, ist für die EVP unbestritten. Wer nichts Unrechtes macht, braucht sich davor nicht zu fürchten. Das Ziel ist sicher richtig. Es liegt für uns ein klassischer Fall für eine vorläufige Unterstützung vor, was die EVP auch tun wird.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Diese Parlamentarische Initiative ist natürlich ein verdeckter Generalangriff auf die Grundrechte, und das unter dem Vorwand der Bekämpfung der Internet-Kriminalität respektive Kinderpornografie. Mit dem kann man heute ja alles rechtfertigen, weil das die unterste Stufe ist in der ethischen Wertung, wenn man von einer ethischen Wertung des Verbrechens reden kann. Aber man muss eben aufpassen. Diese Parlamentarische Initiative ist ja allgemein formuliert. Sie gilt generell. Sie gilt für alle Internetforen. Diese Parlamentarische Initiative ist ein absoluter Freipass für die Polizei, weil die Polizei dann in allen Internetforen, also auch wenn Sie irgendwo Parship machen oder auf irgendwelchen anderen Foren jemanden suchen, Partner suchen et cetera oder einfach Facebook et cetera, darf die Polizei ohne Verdacht präventiv verdeckt ermitteln. So steht das drin. Und es ist auch kein Zufall, dass es in Artikel 32 des Polizeigesetzes steht, gleich unter der Videoüberwachung. Die wurde da ja auch in diesem Rat abgesegnet, auch von einem Teil der SP, Yves de Mestral, und dann hat das Bundesgericht am 30. September 2009 auf die Beschwerde hin, die unter anderem von meiner Fraktionskollegin Susanne Rihs und von AL-Stadtratskandidat Walter Angst eingereicht worden war, unter anderem Folgendes zu diesem Paragrafen 32 des Polizeigesetzes gesagt: Sie erlaubt, dass der öffentliche Raum auf dem ganzen Kantonsgebiet aus beliebigen polizeilichen Gründen offen oder verdeckt mit technischen Geräten überwacht wird und überdies Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden, soweit das in irgendeiner Weise als notwendig betrachtet werden kann. Dasselbe soll ja dann mit diesen Internetforen gelten. Damit wird aber Paragraf 32 zur grenzen- und konturlosen Plakettnorm, welche in gefestigte Grundrechtspositionen eingreift, ohne den erforderlichen Bestimmtheitsanforderungen zu genügen, in ihrer Breite und Offenheit einem hinreichenden öffentlichen Interesse zu entsprechen und ohne den zugrunde liegenden Grundrechten jeglicher Grenzen gerecht zu werden. Das Bundesgericht hat das also in Bausch und Bogen verdammt. Sie wollen jetzt einer Parlamentarischen Initiative zustimmen, die das noch weiter ausdehnt auf den privaten oder halböffentlichen Raum, bei Internetforen, die nicht per Definition öffentlich sind. Ob wir überhaupt eine gesetzliche Grundlage haben? Es wurde ja gesagt, das

sei eine Gesetzeslücke. Es ist überhaupt keine Gesetzeslücke. Bis anhin galt das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung. Dort durfte man aber auch nur verdeckt ermitteln, wenn Straftaten voraussichtlich begangen werden sollen. In der neuen Strafprozessordnung wird das eben explizit ein bisschen – nur ein bisschen – restriktiver gefasst. Telefonüberwachungen, Telefonabhören, Untersuchungshaft anordnen et cetera dürfen Sie in der neuen Strafprozessordnung auch nur, wenn ein dringender Tatverdacht vorliegt. Die verdeckte Ermittlung darf man aber schon in einem früheren Stadium machen, wenn nämlich ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt. Also ein Verdacht auf eine Straftat ist noch relativ schnell begründet. Und dann darf man verdeckt ermitteln. Das ist die Idee des Bundesgesetzgebers, und ich gehe nicht davon aus, dass wir von dieser weiten Norm des Bundesgesetzgebers noch mehr zurückgehen müssen und bereits präventiv verdeckte Ermittlungen zulassen dürfen. Das ist ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre, die nicht gerechtfertigt ist.

Wir werden deshalb diese Parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Maleica Monique Landolt (GLP, Zürich): Die Parlamentarische Initiative zielt vor allem auf den Bereich Kinder- und Jugendschutz, wo mit verdeckter Ermittlung Delikte vermieden werden sollen, also präventiv. Vor allem im Chatroom, welcher das neuste Gefahrenmedium ist, sollen polizeiliche Ermittlungshandlungen möglich werden. Um Ermittlungsmethoden bei ernsthaften Verdächten oder Hinweisen, welche zur Verbrechensprävention beitragen, anwenden zu können, braucht es eine gesetzliche Grundlage, die im neuen kantonalen Polizeigesetz geregelt werden muss. Die GLP unterstützt die PI vorläufig, da sie gezielte, wirksame, präventive Massnahmen fordert.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Die Ausgangslage dieser PI wurde ja von Kollegin Silvia Steiner dargestellt. Ich habe dem an sich nichts beizufügen. Wir unterstützen die Stossrichtung dieser Parlamentarischen Initiative. Ich glaube, das, was Kollege Markus Bischoff heute gesagt hat, muss man ernst nehmen. Es wird Ziel der Beratungen zur Umsetzung dieser Initiative sein, den folgenden Fragen nachzugehen: Ich möchte erstens wirklich ganz genau wissen, wo wir hier legiferieren dürfen und in welchem Umfang.

Zweitens ist auch klar, dass die PI nicht in dieser formellen Form umgesetzt werden kann, wie sie verlangt wird, nachdem ja Paragraf 32 des Polizeigesetzes kürzlich aufgehoben wurde.

Und drittens glaube ich auch, dass man die Delikte, für welche diese verdeckten Ermittlungen in Zukunft zulässig sind, relativ genau beschreiben muss.

Im Grunde aber – das habe ich schon gesagt – unterstützen wir die Stossrichtung. Unsere Unterstützung ist demzufolge vorläufiger Natur. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Da das Bundesgericht Ende September 2009 eine Beschwerde gegen den Paragrafen 32 Polizeigesetz gutgeheissen hat, muss ja Paragraf 32 des Polizeigesetz in seiner heutigen Form sowieso von uns überarbeitet werden. Mit der vorläufigen Unterstützung der Parlamentarischen Initiative ermöglichen Sie daher auch, dass der Paragraf 32 Polizeigesetz durch den Kantonsrat revidiert und gleichzeitig grundrechtskonform neu ausgestaltet werden kann. Die vom Bundesgericht und auch vom Kantonsratskollegen Markus Bischoff geäusserten Bedenken zum heutigen Paragrafen 32 können dann im Rahmen der weiteren Behandlung der Parlamentarischen Initiative ohne Weiteres berücksichtigt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass es lediglich um eine vorläufige und keine definitive Unterstützung der PI geht. Die genaue Formulierung von Paragraf 32 gilt es dann vertieft zu prüfen und, wenn notwendig, entsprechend grundrechtskonform anzupassen.

Entgegen der Ansicht von Kantonsratskollege Markus Bischoff hat das Bundesgericht in einem Urteil ganz klar festgehalten, dass verdeckte polizeiliche Operationen zur Verhinderung von Straftaten nicht unter die schweizerische StPO fallen, sondern unter den Regelungsbereich der kantonalen Polizeigesetzgebung. Also man hat nicht bewusst darauf verzichtet, dies zu regeln in der schweizerischen StPO, sondern es ist ganz klar: Der Bereich der öffentlichen Sicherheit ist kantonale Kompetenz gemäss der Bundesverfassung. Besten Dank für die Unterstützung der PI.

### Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 125 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

### Erklärung der SVP-Fraktion zur Parkgebührenerhöhung beim Zoo Zürich

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der SVP zur Erhöhung der Parkgebühren beim Zoo Zürich.

Der Stadtrat von Zürich hat letzte Woche verkündet, die Gegend des Zoos in die Hochpreiskategorie für Parkplätze zu versetzen. Er nimmt damit in Kauf, dass der Zoo für Besucher im Verhältnis zu anderen Freizeitangeboten an Attraktivität einbüsst.

Der Zooeintritt kostet für Erwachsene 22, für einen Jugendlichen 16 und für ein Kind 11 Franken. Wer einen Tag lang mit seiner Familie in den Zoo will, bezahlt 60 Franken. Reist die Familie mit dem Zug, bezahlt sie, inklusive Zooeintritt, aus dem Mittelland oder der Ostschweiz kommend, rund 150 bis 170 Franken für zwei Erwachsene, einen Jugendlichen und ein Kind. Mit dem Auto fährt die Familie etwa 170 Kilometer, was bei 1 Franken pro Kilometer somit gleich viel kostet. Allerdings muss die Familie ihr Fahrzeug beim Zoo parken. Das kostete bisher für sechs Stunden 3 Franken. Künftig sollen es 17 Franken sein. Das entspricht dem Eintrittspreis für einen Jugendlichen.

Der Stadtrat hat die Verteuerung der Parkgebühren nicht mit dem Zoo abgesprochen. Für den Zoo ist diese massive Verteuerung des Angebotes ein ernst zu nehmender Eingriff. Die SVP stellt sich dezidiert gegen dieses Vorgehen.

Wenn eine Familie in einer Stadt lebt, die eine direkte Bahnverbindung nach Zürich hat, ist der Zug eine Option. Wer ausserhalb der Zentren wohnt, erwartet mit dem ÖV rasch zwei Stunden Fahrt pro Weg. Wer schon mal mit Kindern vier Stunden im Zug sass, wünscht

sich ein anderes Transportmittel (*Unruhe auf der linken Ratsseite*). Es ist also gut verständlich, wenn diese Leute mit dem Auto anreisen.

Der Stadtrat schreibt in seiner Mitteilung, es gehe darum, den Autoverkehr zu reduzieren. Er will die 2000-Watt-Gesellschaft verwirklichen, es fehlen aber sichtbare Erfolge. Am einfachsten ist es, zur Jagd auf die Autofahrer zu blasen. Der Bürger muss sich nun fragen, ob er in den Zoo will. Wenn ja, trägt er die Kosten entweder für den Parkplatz oder für die Bahn. Fährt er nicht, bezahlt der Zoo für die Umlagerungspolitik des Stadtrates. Gerade die 25'000, die eine Familienjahreskarte besitzen, werden sich überlegen, ob sie wie bisher mehrmals pro Jahr in den Zoo kommen wollen. Die Leistung der Stadt wird nicht verbessert. Die Parkplätze bleiben, wie sie waren. Die Zufahrtswege sind schon heute eingeschränkt. Stellen Sie sich vor, ein Vermieter würde seine Mieten um das Fünffache erhöhen, ohne die Wohnung zu sanieren.

Es ist abschliessend festzustellen, dass die Parkplatzzahl eigentlich zu gering ist. Sie wirkt sich jetzt schon regulierend auf die Besucherzahl aus. Wer grundsätzlich mit dem Auto anreist, findet oft keinen Platz beim Zoo. Der öffentliche Verkehr kann kaum zusätzliche Passagiere bewältigen. Für Familien mit Kindern oder ältere Leute ist der ÖV keine echte Alternative zur Anreise mit dem Auto. Wer die Parkplätze zum Abzocken braucht wie der Zürcher Stadtrat, nimmt in Kauf, dass eines der am wenigsten subventionierten Freizeit- und Kulturangebote in der Stadt Schaden nimmt.

Die SVP-Fraktion lehnt dieses unsoziale Vorgehen des Zürcher Stadtrates entschieden ab.

# 6. Änderung des Universitätsgesetzes: Wiedererrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Studierenden

Parlamentarische Initiative von Andreas Erdin (GLP, Wetzikon), Claudia Gambacciani (Grüne, Zürich) und Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen) vom 27. April 2009

KR-Nr. 133/2009

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 17 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert: 10027

Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

Diese nimmt ohne ein allgemein politisches Mandat die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten.

Die Körperschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden das Recht verankert, der Körperschaft nicht anzugehören, und die Rechte derjenigen Studierenden sichergestellt, die ihr nicht angehören. Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Körperschaft in ihrer Geschäftsordnung Mitgliederbeiträge vorsehen. Diese dürfen höchsten 2% der Semestergebühr betragen.

### Begründung:

Die Studierenden sind aktive Mitglieder der Universität und beteiligen sich sowohl an der Gestaltung des universitären Alltags als auch an der Weiterentwicklung von Forschung, Lehre und Wissenschaft. Diese Aufgaben sollen die Studierenden wieder durch ein angemessenes studentisches Mitspracherecht gemäss Art. 1, Abs. 2 lit. f des Bundesgesetzes über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (SR 414.20) vom 8. Oktober 1999 wahrnehmen können. Damit eine zuverlässige und demokratisch legitimierte Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden erreicht werden kann, soll die Vereinigung der Studierenden wieder offiziell anerkannt und als öffentlich-rechtliche Körperschaft gesetzlich verankert werden. Eine gesetzlich verankerte studentische Körperschaft ist in hochschulpolitischen Fragen die legitimierte Ansprechpartnerin für die anderen universitären Gremien, für politische Gremien und für Partnerorganisationen.

Am Ende ihrer Rede am diesjährigen Dies Academicus ist die Präsidentin des Studierendenrates der Universität Zürich (StuRa) vorgestern (25. April 2009) auf die Stellung der Studierenden eingegangen. Die Schlusssätze ihrer Rede sind an den Universitätsrat, die Universitätsleitung und die anwesenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte gerichtet: «Die rund 25'000 Studierenden ... wünschen sich, dass es wieder eine studentische Organisation gibt, die alle Dienstleistungen koordiniert, neue Dienstleistungen anbietet und die Fachvereine vernetzt. Eine studentische Organisation, bei der alle Studierenden der Universität Zürich Mitglied sind und sich so verbunden fühlen mit ihrer Al-

ma Mater. Die Studierenden wünschen sich wieder eine wirkliche Studierendenschaft zu sein. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Und natürlich hoffen wir, dass uns Universitätsrat und -leitung so wie der Kantonsrat diese Geburtstagswünsche erfüllen, sodass unsere Universität lebt, wächst und blüht.»

Dieser Wunsch der Studierenden der Universität Zürich ist eine berechtigte Forderung, und die mit dieser Parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Änderung des § 17 des Universitätsgesetzes erfüllt diesen Wunsch auf eine angemessene Art und Weise, da gemäss Absatz 2 die Körperschaft kein allgemein politisches Mandat ausübt, sondern sich auf hochschulpolitische Angelegenheiten beschränkt, und da gemäss Absatz 3 den Studierenden ausdrücklich die Möglichkeit gegeben wird, aus der Körperschaft auszutreten.

Die international renommierten Hochschulen haben in aller Regel eine starke organisierte Studiertenschaft; schweizerische Beispiele sind die ETH und die HSG.

Die Gründung eines privatrechtlichen Vereins anstelle einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist 2005 aus juristischen Gründen gescheitert. Gemäss Rechtsdienst der Universität Zürich ist dies nicht mit § 17 des Universitätsgesetzes vereinbar.

Für die Studierenden ist die Wiedererrichtung einer öffentlichrechtlich verfassten Körperschaft wichtig, um die Qualität des Bildungsstandortes Zürich zu sichern und zukünftigen Herausforderungen gewachsen zu sein, aus folgenden Gründen:

Ein rechtlich abgestütztes hochschulpolitisches Engagement der Studierenden fördert ihre Identifikation mit der Universität Zürich und stärkt dadurch deren Position als renommierte Hochschule.

Für das lebendige Funktionieren einer gesellschaftlichen Institution wie der Universität ist es entscheidend, dass die Anliegen ihrer zahlenmässig grössten Gruppe (Studierende) erkannt und ernst genommen werden und dass diese Gruppe eine starke Vertretung hat.

Als juristische Person kann die Studierendenschaft Mitgliederbeiträge erheben, selbstständig Mandate übernehmen und Verträge abschliessen (insbesondere Arbeitsverträge und Dienstleistungsverträge).

Nur eine nicht auf universitäre Mittel angewiesene Studierendenschaft kann die Universität entlasten und zugleich Dienstleistungen erbringen, deren Fehlen bisher ein klarer Standortnachteil war (Prüfungsvorbereitungen, individuelle Kompetenzschulung, internationale Vernetzung).

Die bestehenden studentischen Fachvereine und Organisationen können organisatorisch und vor allem finanziell besser unterstützt werden.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Die unangenehmen Fragen, die heiklen Punkte, die unrühmlichen Kapitel will ich zuerst ansprechen. Rückblende in die Siebzigerjahre: Opernhauskrawall. Damals hatten sich linke Studierende in der Körperschaft durchgesetzt und mit öffentlichen politischen Äusserungen zum kapitalistischen Imperialismus viele Mitstudierende veranlasst, aus der Körperschaft auszutreten. Daraufhin entzog Erziehungsdirektor Alfred Gilgen beziehungsweise der Regierungsrat den Studierenden der Universität Zürich das Recht, sich in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu organisieren. Nun ist ihnen das seit 32 Jahren gesetzlich verunmöglicht.

Rückblende Mai 2009: Weil die Gruppe «Uni von Unten» mit Gewalt drohte, sah sich die Universitätsleitung gezwungen, einen Vortrag von Daniel Vasella abzusagen. Daraufhin schrieb der offizielle Vertreter der heutigen Studierenden, das ist der Studierendenrat der Universität Zürich, kurz StuRa, in seiner öffentlichen Stellungnahme vom 13. Mai 2009: «Der StuRa verurteilt im Namen der Studierenden die Anwendung und Androhung von Gewalt aufs Schärfste. Er fordert Kanton und Universität auf, die Sicherheit und Durchführbarkeit weiterer Vorträge auf jeden Fall zu gewährleisten. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang ausdrücklich Rektor Andreas Fischer, der weitere Störaktionen nicht dulden will.»

Rückblende November 2009: Mit einer Hörsaalbesetzung protestierte eine Gruppe Studierender gegen Probleme bei der Umsetzung der Bologna-Reform. Der StuRa reagierte umgehend mit einer Pressemitteilung. Darin steht: «Von der Hörsaalbesetzung distanziert sich der StuRa, weil es aus unserer Sicht das falsche Mittel ist, um auf die derzeitig bestehenden Missstände aufmerksam zu machen. Anstelle einer Besetzung bevorzugen wir den kontinuierlichen Weg, indem wir zusammen mit der Universitätsleitung die Bologna-Reform schrittweise verbessern und auf Probleme aufmerksam machen.»

Sie sehen: Die grosse Mehrheit der Studierenden ist loyal und hat nichts zu tun mit den subversiven Studierenden der Siebzigerjahre!

Nun zur vorliegenden PI betreffend Wiedererrichtung einer öffentlichrechtlichen Körperschaft der Studierenden; nicht «Wiedereinführung», sondern «Wiedererrichtung», weil wir nicht einfach die öffentlichrechtliche Körperschaft, so wie sie vor 32 Jahren abgeschafft worden war, wieder einführen wollen. Wir wollen die Lehre aus den unrühmlichen Vorkommnissen ziehen und den Paragrafen 17 des Universitätsgesetzes nun so formulieren, dass die Körperschaft von allen Beteiligten akzeptiert wird: von den Studierenden, von der Universitätsleitung, und von der Öffentlichkeit.

Nun komme ich zur Hauptsache: Die Vereinigung der Studierenden soll wieder offiziell anerkannt und als öffentlich-rechtliche Körperschaft gesetzlich verankert werden, damit die Studierenden der grössten Universität der Schweiz eine zuverlässige und demokratisch legitimierte Mitwirkung und Mitsprache erhalten. Eine gesetzlich verankerte studentische Körperschaft ist in hochschulpolitischen Fragen die legitimierte Ansprechpartnerin für die anderen universitären Gremien, für politische Gremien und für Partnerorganisationen. Gute Bedingungen für den universitären Dialog sind auch im Interesse von Universitätsleitung und Öffentlichkeit. Denn eine öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaft der Studierenden trägt dazu bei, die Qualität des Bildungsstandortes Zürich zu sichern und zukünftigen Herausforderungen besser gewachsen zu sein. Das leben uns die erfolgreichsten Universitäten in Europa und Amerika vor. Und die internationalen Rankings belegen es: Je besser die Studierendenschaft organisiert und je stärker ihre Stellung innerhalb der Universität, desto renommierter ist die Universität. Ein Beispiel ist auch die ETH.

An den erfolgreichsten Universitäten beteiligen sich die Studierenden aktiv sowohl an der Gestaltung des universitären Alltags als auch an der Weiterentwicklung von Forschung, Lehre und Wissenschaft. Für solche fruchtbare Mitwirkung brauchen die Studierenden ein angemessenes studentisches Mitspracherecht gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Es braucht deshalb eine PI zur Änderung von Paragraf 17 des Universitätsgesetzes des Kantons Zürich, weil dieser Paragraf in seiner heutigen Formulierung die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht mehr zulässt, ja nicht einmal mehr die Gründung eines privatrechtlichen Vereins.

Es ist zu diskutieren, wie weit die Änderung von Paragraf 17 gehen soll: Wollen wir, dass die Studierenden sich in einer öffentlichrechtlichen Körperschaft organisieren können oder nur in einem privatrechtlichen Verein? Damit komme ich zu den Einzelheiten. Für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach 32 Jahren Unterbruch spre-

chen fünf Gründe, dagegen sprechen zwei Bedenken. Zuerst die fünf Gründe dafür:

Erstens: Ein rechtlich abgestütztes hochschulpolitisches Engagement der Studierenden fördert ihre Identifikation mit der Universität. Und dann setzen sie sich später als Wirtschaftsführer und Politikerinnen gern für ihre Universität Zürich ein, was deren Position als renommierte Hochschule stärkt.

Zweitens: Für das lebendige Funktionieren einer gesellschaftlichen Institution wie der Universität ist es entscheidend, dass die Anliegen ihrer zahlenmässig grössten Gruppe erkannt und ernst genommen werden und dass diese Gruppe eine starke Vertretung hat.

Drittens: Als juristische Person kann die Studierendenschaft Mitgliederbeiträge erheben, selbstständig Mandate übernehmen und Arbeitsverträge und Dienstleistungsverträge abschliessen.

Viertens: Nur eine nicht auf universitäre Geldmittel angewiesene Studierendenschaft kann die Universität entlasten und zugleich Dienstleistungen erbringen, deren Fehlen bisher ein klarer Standortnachteil gewesen ist. Solche Dienstleistungen sind unter anderen – Prüfungsvorbereitungen, individuelle Kompetenzschulung und internationale Vernetzung.

Und fünftens: Die bestehenden studentischen Fachvereine und Organisationen können organisatorisch und finanziell besser unterstützt und weitere Fachvereine können aufgebaut werden.

Nun komme ich zu den zwei Bedenken, die gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geäussert werden. Zum einen könnte die Körperschaft wieder zu politisch heiklen Themen Stellung nehmen, zum andern würde eine Zwangsmitgliedschaft für alle Studierenden bestehen, zumindest faktisch, indem das studentische Stimm- und Wahlrecht die Mitgliedschaft in der Körperschaft voraussetzen würde.

Die PI trägt in den Absätzen 2 und 3 von Paragraf 17 diesen beiden Bedenken ausdrücklich Rechnung: Absatz 2 untersagt politische Stellungnahmen. In Absatz 2 ist unmissverständlich festgehalten, dass die Körperschaft kein allgemein politisches Mandat ausübt, sondern sich auf hochschulpolitische Angelegenheiten zu beschränken hat. Und in Absatz 3 wird erstens allen Studierenden ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, aus der Körperschaft auszutreten. Es gibt also keine Zwangsmitgliedschaft, auch keine faktische. Die Geschäftsordnung unterliegt ja der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung. Damit ist faktisch sichergestellt, dass das studentische Stimm-

und Wahlrecht nicht an die Mitgliedschaft gebunden wird. Die Absätze 2 und 3 bieten somit Gewähr, dass es nicht mehr zu Konfrontationen wie in den Siebzigerjahren kommt. Die PI ist moderat und vorsichtig und die Studierenden sind dazu bereit.

Noch eine letzte Rückblende: 25. April 2009, Dies Academicus. Die Präsidentin des StuRa richtet am Schluss ihrer offiziellen Rede die folgenden Worte an die anwesenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte, Zitat: «Die rund 25'000 Studierenden wünschen sich, dass es wieder eine studentische Organisation gibt, die alle Dienstleistungen koordiniert, neue Dienstleistungen anbietet und die Fachvereine vernetzt. Eine studentische Organisation, bei der alle Studierenden der Universität Zürich Mitglied sind und sich so verbunden fühlen mit ihrer Alma Mater. Die Studierenden wünschen sich wieder eine wirkliche Studierendenschaft zu sein, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Und natürlich hoffen wir, dass uns Universitätsrat und -leitung sowie der Kantonsrat diese Geburtstagswünsche erfüllen, sodass unsere Universität lebt, wächst und blüht.»

Diese Aufforderung und dieses Bekenntnis des StuRa zum guten Willen – «sodass unsere Universität lebt, wächst und blüht» – dürfen wir nicht einfach übergehen, oder als Wunschdenken abtun. Diese Aufforderung ist berechtigt und sie ist zeitgemäss, und die PI kommt ihr auf eine angemessene Art und Weise nach. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen): Andreas Erdin hat bereits vieles erläutert, das ich hier nicht wiederholen werde. Die EVP hat die Wiedererrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft von allem Anfang an unterstützt. Wir diskutieren hier etwas, das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Die Volksschule scheint da einen Schritt weiter zu sein und hat die Schülermitwirkung bereits verankert. Wir diskutieren nun aber, ob die Studierenden, also Erwachsene, Stimmberechtigte, die hellsten Köpfe unseres Kantons, einen offiziellen Rat und das Recht zur begrenzten Mitwirkung haben sollen, während die pubertierenden, minderjährigen Volksschüler bereits wacker in Schülerräten debattieren. Das kann doch nicht sein! Die Wiedererrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Studierenden der Universität Zürich ist der erklärte Wunsch der Studierenden selbst. Nach Ansicht der EVP geht es heute um einen Grundsatzentscheid. Allfällige nötige Feineinstellungen können, wenn nötig, später jeder-

zeit noch vorgenommen werden. Eine breit gefächerte, unpolitische, offizielle Körperschaft verhindert, dass sich einseitige private Studentengruppierungen ein zu starkes Gehör verschaffen können. Für die EVP ist die demokratisch legitimierte und gesetzlich festgehaltene Mitsprachemöglichkeit aller Studierenden ein Muss. Damit sie wieder einwandfrei gewährleistet wird, soll diese PI überwiesen werden. Ich bitte Sie im Namen der Studierenden, dies zu tun. Besten Dank.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Vorab zum Referat von Andreas Erdin zwei Dinge, die ich hervorstreichen möchte. Erstens hat er die Präsidentin des Studierendenrates zitiert, die sagt: «25'000 Studierende wünschen sich eine Körperschaft.» Bereits an diesem Zitat sieht man, wie gefährlich eine solche Körperschaft ist. Es wurde nämlich nie abgestimmt. Es steht überhaupt nicht fest, ob da 25'000 Studierende dahinterstehen. Es spricht einfach die Präsidentin des Studentenrates und meint, sie hätte die Studierenden im Rücken. Dass das nicht feststeht, sehen Sie nachher anhand meines Referates.

Das Zweite: Er hat betont, dass das Wahlrecht und die Austrittsmöglichkeit aus der Körperschaft nicht miteinander verknüpft sind. Er hat aber auch gesagt, dass das im Geschäftsreglement, das von der Universitätsleitung zu genehmigen ist, festgelegt wird. Und die Gefahr, dass das eben verknüpft wird, ist überhaupt noch nicht gebannt, wenn wir diese PI überweisen. Das hängt dann davon ab, in der Vergangenheit wollte man das nämlich verknüpfen; ich komme auch noch darauf.

Im Jahr 2008 haben gerade mal 7,17 Prozent, 7 Prozent etwa der Studierenden an der Universität Zürich an den Studierendenratswahlen teilgenommen. 2009 waren es 7,92 Prozent. Das sagt eigentlich schon alles. Viele Gründe sprechen gegen die Errichtung einer öffentlichrechtlichen Körperschaft der Studierenden. Einer aber ist stärker als alle anderen, nämlich das Demokratiedefizit. Der Vorstand des Studierendenrates vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Universität auch mit Pressemitteilungen, wie wir gehört haben, in Referaten an die Kantonsräte, auch gegenüber der Öffentlichkeit. Heute ist klar, dass der Studierendenrat nur von 7,9 Prozent der Studierenden gewählt wurde und dass sich also 92,1 Prozent der Studierenden nicht für die Studentenpolitik interessieren. Wir gewichten daher die Verlautbarungen des Studierendenrates auch entsprechend.

Mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist die Prozentzahl der an der Unipolitik interessierten Studierenden nicht grösser, aber sie sind dann automatisch Mitglied der Körperschaft, zahlen, sofern sie zu uninteressiert sind, um aktiv auszutreten, automatisch den geringen Beitrag dafür und der Vorstand kann trotz des unverändert geringen Interesses an der Unipolitik plötzlich von sich behaupten: «Wir vertreten jetzt alle, wir haben fast alle Studierenden zum Mitglied.» Es geht bei dieser Parlamentarischen Initiative deshalb nicht um die Interessen von Studierenden, sondern um Geld und Macht für den Vorstand des Studierendenrates.

Schauen wir uns noch an, was passiert, wenn ein Studierender aus der Körperschaft austreten will. Beim Unigesetz 1997/1998 und bei einer Vorlage 2002 im Kantonsrat war vorgesehen, dass der Austretende dann das Stimm- und Wahlrecht in der Körperschaft verliert. Das geht nicht. Alle Studierenden müssen frei mitbestimmen können, nicht nur Körperschaftsmitglieder. Zur Uni-Demokratie muss legitimiert sein, wer studiert, nicht nur, wer einer Körperschaft angehört, die mit den Mitgliederbeiträgen Interessen vertritt, die einer Minderheit gegen den Strich läuft. Wer aus dem Mieterverband austritt, darf in der Schweiz trotzdem noch zu Wohnungsfragen an die Urne gehen, darf trotzdem noch wählen. Die Gremien der Studentenpolitik müssen daher so ausgestaltet bleiben, dass es keine öffentlich-rechtliche Körperschaft braucht, so wie heute. Ich mache ein Beispiel: Wenn ein bürgerlicher Student nicht mit der Stellungnahme der Mehrheit der Studierenden gegen die Erhöhung der Semestergebühren beispielsweise einverstanden ist und findet, dass diese ruhig erhöht werden dürften, zum Beispiel wegen der ausländischen Studierenden – wir haben gestern davon gelesen in der «NZZ am Sonntag», dann möc hte doch dieser Student nicht Körperschaftsbeiträge, die er bezahlt hat, für Aktionen gegen höhere Gebühren, also gegen die eigene Haltung missbraucht wissen. Also muss er austreten. Indem er aber austritt, verliert er die Mitbestimmung und die Körperschaft wird noch mehr gegen seine Interessen handeln. Was soll er jetzt tun? Er kommt in eine Zwickmühle, die es in einer gesunden Demokratie nicht gibt, denn Steuergelder werden im Normalfall nicht für die Interessensvertretung missbraucht. Wer eine Parlamentsmehrheit nicht unterstützen will, muss sich deswegen nicht ausbürgern lassen. Aus dem Mieterverband kann man ohne Schaden austreten. Die Zwangskörperschaft gleicht demnach einem Einparteiensystem, die heutige Fraktionen werden zu Parteiflügeln.

Aus dieser Überlegung heraus waren früher die bürgerlichen Studentenorganisationen – die grössten waren der Studentenring und das Studentenforum – klar gegen die Errichtung einer Zwangskörperschaft. Es gelang, diese im Unigesetz 1997 – ich habe zehn Minuten oder? (Ratspräsidentin Esther Hildebrand: «Sie haben fünf Minuten. Machen Sie Ihren Satz noch fertig!») Nur fünf? –, es gelang, diese im Unigesetz zu verhindern, und jetzt muss ich nachher weitermachen. (Heiterkeit.)

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Zehn Minuten hat nur der Erstunterzeichner.

Claudia Gambacciani (Grüne, Zürich): Die Grünen unterstützen dieses Anliegen voll und ganz. Wir waren übrigens auch dabei, als das letzte Mal in diesem Rat darüber diskutiert wurde. Die Partizipation von Studierenden an ihren Universitäten ist ja eigentlich nicht mehr bestritten. Sogar in der Volksschule – Kurt Leuch hat es angesprochen – ist diese Mitwirkung bereits gesetzlich verankert. Und wir haben hier auch schon Elternräte, das muss man sich vorstellen. Warum dies bei der Universität Zürich nicht der Fall ist, ist mir nach wie vor schleierhaft.

Mit der geforderten Körperschaft geht es nicht darum, den Studierenden Mitspracherechte zu geben – die haben sie ja schon –, sondern sie müssen verbessert und eben auch besser organisiert werden. Diese Mitsprache soll gesetzlich legitimiert sein. Und diese Legitimierung ist keineswegs nur im Interesse der Studierenden selber, sie ist auch im Sinne der Universität, weil die Organisation unter den Studenten die Verfolgung ihrer eigenen Anliegen und auch die Mitgestaltung des Lebens mit sich bringt. Abgesehen davon ist Zürich die grösste Universität der Schweiz und die einzige ohne eine in irgendeiner Form gesetzlich legitimierten studentischen Körperschaft. Worauf warten wir eigentlich noch?

Und es geht um den Dienstleistungsgedanken, das wurde auch angesprochen. Denn die Körperschaft soll explizit kein allgemein politisches Mandat haben und bringt dann auch Folgendes mit sich: mehr Geld – und zwar nicht aus dem Uni-Topf; das dürfte Ihnen allen sehr recht sein – sprich aus den Kantonsfinanzen eben nicht, sondern von den Studierenden selber, weil ein Beitrag erhoben werden kann. Und

damit können sich die Studenten ihre eigenen Dienstleistungen finanzieren und auch das Studium erleichtern.

Die Uni Zürich hatte ja schon einmal eine verfasste Studierendenschaft, die Ende der Siebzigerjahre aufgelöst wurde. Die juristische Begründung war damals, dass es keine Zwangsmitgliedschaft geben dürfe. Die Körperschaft, die jetzt angestrebt wird, sieht ein Austrittsrecht vor, Matthias Hauser, sodass wir vor einer neuen Ausgangslage stehen und das Anliegen mit gutem Gewissen unterstützen sollten, wenn nicht müssen.

Zur tiefen Wahlbeteiligung: Darum geht es doch genau! Die Wahlbeteiligung ist unter anderem so tief, weil es keinen Rechtskörper gibt. Wo sind denn da die Anreize, sich daran zu beteiligen? Und ganz nebenbei haben auch wir im Kantonsrat nicht die allerbeste Wahlbeteiligung erfahren. Das letzte Mal waren es 34 Prozent ungefähr. Das haut mich nicht ganz von den Socken. Und da kann man sich natürlich ganz berechtigt die Frage stellen, ab wie vielen Prozenten man denn überhaupt repräsentieren darf.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Im Universitätsförderungsgesetz ist in Artikel 2 unter den besonderen Förderungszielen vorgesehen «das Verstärken der Mitwirkungsrechte der Studierenden und des Mittelbaus». Tatsächlich verfügt die Universität Zürich nur über eine ganz schwache Form der Partizipation. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist nicht vorgesehen, wir haben es gehört. Historisch wäre das eigentlich eine Selbstverständlichkeit und müsste es noch heute sein; da ist Kurt Leuch zuzustimmen. Die ETH und die HSG (Universität Sankt Gallen) kennen die Tradition einer organisierten Studierendenschaft, der grundsätzlich alle angehören, und sie machen damit gute Erfahrungen. Sie gehören zu den führenden Universitäten im Land. Was der ETH und der HSG recht ist, sollte der Universität Zürich billig sein. Eine öffentlich-rechtliche Studierendenschaft bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass alle Studierenden einer rechtlich selbstständigen Organisation angehören, die selbstständig über ihre Organisation, ihre Mittel und ihre Dienstleistungen entscheiden kann. Wir brauchen allerdings nicht nur mit andern Hochschulen zu verglei-

Wir brauchen allerdings nicht nur mit andern Hochschulen zu vergleichen. Werfen wir doch einen Blick auf die andern Schulstufen in unserem Kanton. Bereits das Volksschulgesetz sieht eine stufengerechte Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor. Auch die Mittelschulen kennen im Mittelschulgesetz Paragraf 19 Schülerorganisationen, de-

nen alle Schülerinnen und Schüler angehören. Sie ziehen an vielen Schulen Mitgliederbeiträge ein und können selbstständig Dienstleistungen und Veranstaltungen anbieten. Es ist nichts als konsequent, dass wir den erwachsenen Studierenden der Universität zumindest das zugestehen, was sich auf der Sekundarstufe 2 längst etabliert hat.

Die in der Parlamentarischen Initiative definierten Rahmenbedingungen für die Wiedereinführung sind vorsichtig und umsichtig, Andreas Erdin hat sie zitiert. Es gibt kein allgemein politisches Mandat. Es gibt das Recht garantiert, aus der Organisation auszutreten. Die Geschäftsordnung der neuen Organisation müsste der Universitätsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Mitgliederbeiträge sind zurückhaltend festzulegen. Dass der Kanton damit rund 150'000 Franken sparen könnte, wenn die Studierenden eine eigene Organisation haben, ist nicht ausschlaggebend, aber doch immerhin ein nicht unerwünschter Nebeneffekt.

Gerade im Zeitalter von Bologna ist eine breite Mitwirkung der Studierenden wichtiger denn je. Die Neustrukturierung im Bologna-System ist eine der einschneidendsten Änderungen seit mehr als 100 Jahren. Lehre und Forschung sind im Zweckartikel als gleichgewichtige Ziele genannt. Die Universitäten werden im Ranking-Zeitalter aber ausschliesslich an ihrem Forschungs-Output gemessen. Das mag bis zu einem gewissen Grad objektiv sein, es ist aber gleichzeitig gefährlich einseitig. Wer, wenn nicht die Studierenden, kann und muss hier Gegensteuer geben? Sie nur können bei der Evaluation und Weiterentwicklung der Lehre kritisch und konstruktiv mitwirken. Dafür aber sollten wir ihnen die nötigen Mittel und vor allem die nötige Unabhängigkeit zugestehen. Eine schwache Wahlbeteiligung, Matthias Hauser, war noch nie ein gutes Argument gegen Demokratie, im Gegenteil: Es spricht eigentlich genau dafür, dass wir eine Studentenorganisation schaffen, die breit abgestützt wird. Die PI sieht denn auch vor – Matthias Hauser braucht den Teufel nicht an die Wand zu malen -, dass die Mitwirkung aller Studierenden, auch derjenigen, die aus er Organisation austreten, garantiert werden kann.

Die SP wird die PI mit Überzeugung vorläufig unterstützen. Sie verdient weiter Unterstützung.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Wir lehnen die PI ab, und zwar aus im Wesentlichen zwei Gründen:

Zunächst sind wir dagegen, dass wir wieder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft errichten. Wir sind uns selbstverständlich bewusst, dass nach dem Text der PI die Möglichkeit des Austritts gegeben ist. Ich glaube aber, das ist etwas realitätsfremd. In der Praxis wird das dazu führen, dass all diejenigen Studenten, die mit hochschulpolitischen Fragen nicht wahnsinnig viel am Hut haben, sich einfach nicht kümmern, den Beitrag bezahlen und dann dabei bleiben. Das stört uns. Ich denke, unser liberales Verständnis verlangt, dass man einer Organisation bei einem Beitritt aktiv den Entscheid fällen muss, dabei zu sein.

Zweitens: Sie machen eine Unterscheidung zwischen allgemein politischen Fragen und hochschulpolitischen Fragen. Ich glaube, auch diese Unterscheidung wird in der Praxis wohl relativ schwierig durchzuführen sein. Auch hochschulpolitische Fragen haben letztlich politische Relevanz. Also die Gefahr, dass sich da eine öffentlich-rechtliche Organisation wieder zu politischen Fragen äussert, ist relativ erheblich.

Wenn Sie das Ziel verfolgen wollen, dann, meinen wir, müssen Sie einen privatrechtlichen Verein gründen, bei dem man aktiv den Beschluss fällen muss, beizutreten. Sie machen geltend, das sei aus Gründen des Paragrafen 17 des Universitätsgesetzes nicht möglich. Das mag ja sein. Dann ändern Sie diesen Paragrafen, Sie ändern ja schliesslich mit der Parlamentarischen Initiative den Paragrafen 17 des Universitätsgesetzes auch.

Also zusammengefasst: Wir wollen die öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht. Wir wären damit einverstanden, wenn ein privatrechtlicher Verein gegründet würde. Alle die Gründe, die heute aufgeführt wurden, weshalb es eine Körperschaft, also eine juristische Person braucht, können Sie mit einer juristischen Person des Privatrechts auch verfolgen. Insbesondere können Sie Mitgliederbeiträge erheben. Zusammengefasst lehnen wir die PI ab.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Die CVP hat sich über diese PI intensiv unterhalten und ich kann sagen, dass wir grundsätzlich eine gewisse kritische Distanz haben gegenüber Körperschaften, bei denen nicht ganz klar ist, wie man Mitglied wird und wie man austritt und wofür diese Organisation einsteht. Anderseits ist es verständlich, ja sogar begrüssenswert, wenn sich die Studierenden stärker organisieren wollen. Wir haben gesehen, dass die Studierenden der Uni Zürich in diesem Bereich, auch im Vergleich mit andern Universitäten, tatsächlich einen gewissen Nachholbedarf haben.

Darum unterstützen wir von der CVP diese PI vorläufig, und zwar in erster Linie deshalb, weil wir damit die Eigeninitiative der Studierenden stärken wollen und vielleicht damit auch bessere Wahlbeteiligungen erreichen können. Wir müssen – das ist unsere Grundhaltung – jegliche Eigeninitiative der Studierenden fördern. Dabei stellen wir aber zwei klare Bedingungen:

Erstens: Es muss eindeutig geregelt werden, wie man Mitglied wird und wie nicht. Wir wollen keine – ich betone das –, wir wollen keine schleichende Zwangsmitgliedschaft.

Und zweitens: Wir erwarten, dass sich die Studentinnen und die Studenten selbst finanzieren. Es kam bei uns die Vermutung auf, die Körperschaft sei lediglich ein Vehikel, um an kantonale Subventionen zu gelangen. Wir haben uns dann im Gespräch mit Studierenden erklären lassen, dass dies klar nicht die Absicht sei, im Gegenteil: Man wolle sich über Mitgliederbeiträge finanzieren lassen und nicht über Kantonsgelder. Ihr Ziel sei mehr Unabhängigkeit und nicht mehr Abhängigkeit. Wir werden die Studierenden beim Wort nehmen und diese Zielsetzung unterstützen – und alles andere nicht. Dankeschön.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) spricht zum zweiten Mal: Zu den Voten, die jetzt gefallen sind, möchte ich einfach noch sagen: Es gibt im Moment eine Studierendenorganisation, die Studentenläden führt. Wir haben Fraktionen im Studierendenrat, die die Studenten vertreten und die gewählt werden und die eine lebendige Demokratie haben, wenn auch mit wenig Wahlbeteiligung. Aber diejenigen, die da mitmachen, zeigen eine lebendige Demokratie. Es scheint also zu funktionieren und das ist auch gut so. Das muss gar nicht mehr reguliert werden. Das Einzige, was der Studierendenvertretung, dem Stu-Ra-Vorstand, jetzt wirklich noch fehlt, das Einzige, was die jetzt noch mehr haben können, ist wirklich, wenn sie sagen können: «Ja, wir vertreten wirklich alle Studierenden, alle sind Mitglied.» Es fehlen ihnen also nur die Zwangskörperschaft und die obligatorischen Mitgliederbeiträge, alles andere haben sie nämlich schon. Wir müssen uns also schon bewusst sei, worum es hier geht.

Die bürgerlichen Studentenorganisationen haben deshalb im Jahr 1997 verhindert, dass das ins Unigesetz kam. Ich habe damals selbst als Student der Jungen SVP dagegen angekämpft, zusammen mit dem Präsidenten des Studentenrings, der später FDP-Sekretär wurde. Wir haben allen Kantonsräten einen Brief geschickt. Es gelang, das im

Jahr 2002 durch Lobbying erneut zu verhindern. Heute werden Sie die 60 Stimmen für das Einparteiensystem an der Uni mühelos zusammenbringen, das haben wir auch gehört. Aber Sie müssen wissen, dass das für Sie kein Zeichen der Hoffnung sein kann, am Zustand etwas zu ändern. Der Trend in der Schweiz geht nämlich gegen die Körperschaften. Im Kanton Bern hat der Grossrat am 26. November 2009 beschlossen, dass Studierende nicht mehr automatisch Mitglied einer Körperschaft sind. Sie müssen nicht etwa aktiv austreten wie bisher und wie dies ihnen allenfalls gnädigerweise in Zürich ermöglicht würde, nein, wer Mitglied werden will, muss künftig in Bern aktiv eintreten und wird auch erst dann beitragspflichtig. Und genau so muss es sein. Es wird spätestens, wenn die Vorlage von der Kommission zurückkehrt, gelingen, entweder die Körperschaft ein weiteres Mal zu bodigen oder ihr die Zähne zu ziehen. Im ewigen Frieden möge sie ruhen.

Wir überweisen die PI heute nicht.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon) spricht zum zweiten Mal: Die SVP engagiert sich gegen eine gut organisierte und finanziell unabhängige Studierendenschaft, weil es um einen Grundsatzentscheid geht, wie Kurt Leuch vorhin gesagt hat. Die Thematik betrifft eben das Demokratieverständnis. Deshalb ist es schwierig, die SVP zu überzeugen, dass die heutigen Studierenden der Universität Zürich nichts mehr mit der militanten Gruppe zu tun haben, die damals den Regierungsrat mit Alfred Gilgen provoziert hatte. So will ich das gar nicht erst nochmals versuchen, sondern erinnere Sie einzig nochmals an das wirtschaftliche Argument: Eine öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaft der Studierenden trägt entscheidend dazu bei, die Qualität des Bildungsstandortes Zürich zu sichern und zukünftigen Herausforderungen besser gewachsen zu sein. Allein schon aus diesem Grund verdient die PI Ihre Unterstützung.

### Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 86 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu

überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

## 7. Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Parlamentarische Initiative von Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Martin Geilinger (Grüne, Winterthur) vom 4. Mai 2009 KR-Nr. 139/2009

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

- § 4. Der Staat kann den Bau, den Erwerb und die Erneuerung von Mietwohnungen durch die Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen grundpfandgesicherten Darlehen fördern. Die Darlehen betragen unter Einschluss der Gemeindeleistung 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
- § 7 Abs. 1. Die ausstehenden Darlehen betragen höchstens 250 Millionen Franken. Dieser Betrag wird jährlich an die Entwicklung des Zürcher Baukostenindex angepasst. Nicht wiederbringliche Darlehen werden abgeschrieben und zählen nicht mehr zu den ausstehenden Darlehen.
- § 8. Der Staat gewährt Darlehen nur, wenn die Gemeinde eine Leistung mindestens in der Höhe der Hälfte jener des Kantons erbringt.

Der Regierungsrat kann finanzschwache Gemeinden von den Leistungen ganz oder teilweise befreien. Die ausfallenden Gemeindeleistungen werden in der Regel vom Staat übernommen.

Leistungen von Arbeitgebern, Stiftungen und ähnlichen Institutionen sowie des gemeinnützigen Wohnbauträgers selbst können als Gemeindeleistungen angerechnet werden.

Begründung:

zu § 4:

Da es sich bei der Erhöhung des Darlehensanteils auf 60% um einen Ersatz der nicht mehr möglichen Bundesunterstützung handelt, ist es

nicht angezeigt, den Gemeindeanteil zu erhöhen. Er soll bei 20% bleiben oder nur moderat angehoben werden.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Staat ein Interesse daran hat, dass in allen Gemeinden – insbesondere auch in Landgemeinden – Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen vorhanden sind. Das gesellschaftliche Netz vermag solche Menschen so besser mitzutragen, als wenn es zu einer Konzentration in den Städten kommt. Es geht darum, einen «Abreiz» für das Errichten von günstigen Wohnungen in Land- und Agglomerationsgemeinden zu vermeiden.

### zu § 7:

Der Regierungsrat plant eine Revision der Wohnbauförderungsverordnung, die eine Erhöhung der maximal zulässigen Investitions-, Erstellungs-, Bau- und Renovationskosten vorsieht. Diese Erhöhung ist unbestritten, nötig und dringend, sind doch in den letzten Jahren die Bau- und Landkosten stark gestiegen. Dies hat dazu geführt, dass es kaum mehr möglich ist, Bauten in adäquater Qualität zu erstellen, welche die Kostengrenzen einhalten, ganz zu schweigen von Minergiebauten oder Bauten, welche bauökologischen Anforderungen genügen.

Bei einem gleichbleibenden Darlehensvolumen gemäss geltender Gesetzgebung könnten mit dem erhöhten Ansatz rund 15% weniger Wohnungen unterstützt werden. Damit kann das Ziel des Wohnbauförderungsgesetzes, preisgünstigen Wohnraum für Menschen (insbesondere Familien) in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu erstellen und zu erhalten, nicht mehr in dem Mass erreicht werden, in dem es der Kantonsrat beim Erlass des Gesetzes beabsichtigte.

Die im Wohnbauförderungsgesetz vorgesehene maximale Darlehenssumme von 180 Mio. Franken muss daher angehoben werden. Nachdem die Kostengrenzen in Zukunft der Teuerung angepasst werden, ist es angezeigt und konsequent, wenn auch der Kreditrahmen jeweils der Teuerung angepasst wird.

### zu § 8:

Die geplante Anpassung der Einkommens- und Vermögenslimiten führt dazu, dass sich wieder Mieter finden lassen, welche die Bedingungen erfüllen. Dies war bisher sehr schwierig. Eine allgemein anerkannte Regel besagt, dass die Miete einer Wohnung nicht mehr als einen Drittel des Einkommens betragen sollte, bei tiefen Einkommen sollte der Anteil noch tiefer sein. Setzt man die Mieten der unterstütz-

ten Wohnungen in Relation zum maximal zulässigen Einkommen, so ergibt sich ein Anteil der Miete von mindestens einem Drittel. Das zeigt, dass die Verbilligungswirkung ungenügend ist. Zinslose Darlehen sollten daher nicht wie bisher zu 40%, sondern zu 60% für die Finanzierung zur Verfügung stehen.

(Zum Zeitpunkt des Erlasses des Wohnbauförderungsgesetzes, konnten die Wohnungen zusätzlich durch den Bund [WEG] unterstützt werden, so dass die Problematik sich damals nicht im selben Ausmass stellte.)

Absicht der PI ist es, das Wohnbauförderungsgesetz so zu revidieren, dass es die Ziele in dem Mass zu erreichen in der Lage ist, wie es der Kantonsrat beim Erlass beabsichtigte.

Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon): Die vorliegende PI will dazu beitragen, die Wohnraumversorgung im Kanton Zürich für Personen und Haushalte mit geringem Einkommen weiterhin zu sichern. Erschwingliches Wohnen tut not, insbesondere auch in unserem Kanton. Denn die Belastung der Einkommen durch die Mieten ist in keinem anderen Kanton so hoch wie in Zürich, und je tiefer das Einkommen, desto höher die Belastung. Bei tieferen Einkommen beträgt diese oft bis zu 40 Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens. Der praktisch ausgetrocknete Wohnungsmarkt wirkt sich preistreibend auf die Bestandesund Angebotsmieten aus. Darunter haben, wie bereits ausgeführt, hauptsächlich finanziell schwächere Haushalte sehr stark zu leiden. Die gemeinnützigen Wohnbauträger ganz allgemein sowie die Wohnbauförderung im Speziellen spielen in der heutigen Zeit des knappen Angebotes und der hohen Nachfrage nach erschwinglichem Wohnraum eine wohn- und sozialpolitisch unverzichtbare Rolle. Studien und Statistiken belegen, dass gemeinnützige Wohnbauträger dauerhaft tiefere Mieten und/oder mehr Qualität anbieten können, die öffentliche Hand durch die gezielte Wohnbauförderung wesentliche Einsparungen bei den Sozialhilfebeiträgen macht, gemeinnützige Wohnbauträger zu einer höheren Wohnsicherheit und einer besseren sozialen Durchmischung beitragen.

Wir haben denn auch im Jahr 2004 in diesem Rat ein neues und zeitgemässes Wohnbauförderungsgesetz verabschiedet, das seit 2005 in Kraft ist und sich bewährt hat. Um das damals vom Gesetzgeber festgelegte Förderziel zu erreichen, ist jedoch eine periodische Anpassung an die Teuerung unumgänglich. Die Volkswirtschaftsdirektion hat aus

diesem Grund per Mitte 2009 die Verordnung geändert und die Tarife den neuen Gegebenheiten und der Teuerung angepasst. Damit diese Anpassungen aber nicht zum Bumerang werden, sind nun auch einige Anpassungen auf Gesetzesebene nötig geworden, die wir mit dieser PI nun verlangen, damit das Förderziel weiterhin erreicht werden kann und die in der Verordnung vorgenommenen Teuerungsanpassungen abgefedert werden können.

Wir haben in unserer Begründung zur PI die Erklärungen ziemlich ausführlich verfasst, deshalb fasse ich hier kurz zusammen:

Zu Paragraf 7: Das Darlehensvolumen soll von heute 180 Millionen auf 250 Millionen Franken angehoben werden, um einen Abbau der Wohnbauförderung zu verhindern. Da künftig in der Verordnung die Kostengrenzen der Teuerung angepasst werden sollen, muss selbstredend auch der Kreditrahmen der Teuerung angepasst werden.

Zu Paragraf 8: Mit der Anpassung der Einkommens- und Vermögenslimiten ist es gleichzeitig notwendig geworden, die Verbilligungswirkung zu erhöhen, damit Mieterinnen und Mieter nicht mehr als ein Drittel für die Miete ausgeben müssen, was bei tieferen Einkommen, die ja hier zur Diskussion stehen, umso prekärer ist. Zinslose Darlehen sollen deshalb zu einem höheren Prozentsatz zur Verfügung stehen, um dieses Ziel zu erreichen. Schliesslich soll der Gemeindeanteil der Darlehen möglichst bei 20 Prozent bleiben. Der Kanton muss ein vitales Interesse daran haben, auch in Landgemeinden erschwinglichen Wohnraum zu erstellen und zu erhalten. Kürzlich wurde hier im Rat eine Behördeninitiative des Zürcher Gemeinderates abgelehnt, die mehr Mittel für die Wohnbauförderung verlangte; dies allerdings verbunden mit einem neuen System, basierend auf der Gründung eines neuen Fonds. Die meisten von Ihnen sprachen sich gegen diese Initiative aus, nicht weil sie nicht genügend Mittel für die Wohnbauförderung zur Verfügung stellen wollten, sondern weil sie am bisherigen System festhalten und keinen neuen kantonalen Fonds gründen wollten. Das wollen wir in unserer Initiative auch nicht. Für uns ist das geltende Recht mit dem gegenwärtigen System, so, wie es ist, gut. Wir möchten lediglich die bestehende Gesetzesgrundlage so anpassen, dass der mit dem Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck gebrachte Anteil an erschwinglichem Wohnraum für die Zürcher Bevölkerung auch in Zukunft sichergestellt werden kann; ein Anliegen, das sozialpolitisch und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Denn die Wohnbauförderung stellt die Wohnraumversorgung für weniger gut gestellte Haushalte sicher. Der Staat spart mit der Wohnbauförderung Sozialhilfegelder in wesentlichem Umfang, die Wohnbauförderung wirkt preissenkend auf das allgemeine Mietpreisniveau, was wiederum allen Mietern im Kanton Zürich zugutekommt. Die Wohnbauförderung belebt die Konjunktur und verschafft dem Baugewerbe Aufträge und hilft Arbeitsplätze sichern.

Und zuletzt noch ein Wort zu den Sparern und Sanierern: Die Beiträge werden nur für konkrete Projekte zur Verfügung gestellt. Wenn keine Projekte vorhanden sind, wird auch das Geld nicht ausgegeben. Wie bereits ausgeführt, zahlt sich die Investition in andern Bereichen wieder aus. Aber wichtig ist noch dies: Es handelt sich nicht um eine übliche Subventionierung, sondern um staatliche Darlehen, die in jedem Fall wieder zurückbezahlt werden, also wieder in die Staatskasse zurückfliessen.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus ist mehrstufig geregelt, verankert und gesichert, zuerst einmal in Artikel 110 der Verfassung, der da lautet: Kanton und Gemeinden fördern den gemeinnützigen Wohnungsbau und das selbst genutzte Wohneigentum.

Das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung setzt diesen Verfassungsauftrag um. Zu seinem Vollzug besteht die Fachstelle für Wohnbauförderung im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Ihre beabsichtigte Wirkung ist im Indikator W4 «Ausreichende Wohnraumversorgung für Personen mit niedrigem Einkommen: Wohnungsbelegung gemäss Subventionsanforderungen WBF-Recht» mit 95,3 Prozent angegeben, was das dann auch immer in der Praxis heissen soll. Dazu werden 6 Personen mit 450 Stellenprozenten beschäftigt.

Arbeitsinstrument für diese Personen und für Antragsteller ist die Wohnbauförderungsverordnung, welche, wie Kollegin Elisabeth Derisiotis gesagt hat, vom Regierungsrat letztmals am 7. Mai 2009 an weitherum gestiegene Anforderung bezüglich Wohnkomfort, Baukosten, Ökologie und so weiter angepasst worden ist. In eigener Kompetenz, welche übrigens noch zu hinterfragen wäre, hat die Fachstelle zudem ein Reglement zur Anwendung des Wohnbauförderungsrechts erlassen.

Nun aber zu den einzelnen Forderungen der Parlamentarischen Initiative:

Zu Paragraf 4: Es wird beantragt, statt bis zu 60 Prozent eine starre Subventionierung von genau 60 Prozent einzuführen. Meine Meinung: Wenn sich ein Projekt mit weniger Subvention realisieren lässt, dann sollte das doch möglich sein.

Zu Paragraf 7 Absatz 1: Es wird beantragt, statt 180 Millionen neu 250 Millionen Franken Darlehen zu gewähren. Meine Meinung: Diese Erhöhung auf Vorrat ist unnötig. Seit 2007 sind die ausgerichteten Darlehen tendenziell rückläufig. Am Stichtag 30. September 2009 waren lediglich 123 Millionen ausgerichtet und 12 Millionen zugesichert. Der aktuelle Rahmen wird also zu lediglich drei Vierteln beansprucht.

Zu Paragraf 8: Es wird beantragt, dass Gemeinden statt einer der Leistung des Staates gleichwertigen Leistung nur noch die halbe Leistung erbringen sollen. Damit soll offenbar das Genossenschaftswesen in der Landschaft draussen gestärkt werden.

In einer Gesamtbeurteilung der beantragten Änderung komme ich zusammen mit der SVP-Fraktion zur Ansicht, die Parlamentarische Initiative sei abzulehnen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Günstigen Wohnraum zu finden kann tatsächlich schwierig sein. Die vorliegende PI ist aber keine Lösung für das Problem. Billiges Geld führt zu billigen Entscheidungen. Ich bin nicht der Einzige, der der Ansicht ist, dass die Finanzkrise von der Politik des billigen Geldes mitverursacht wurde. Und deshalb stehe ich auch der aktuellen Zinspolitik der Zentralbank kritisch gegenüber und sehe darin einen möglichen Kern einer nächsten Krise. Was für die Finanzbranche schlecht ist, ist für Wohnbaugenossenschaften auch nicht gut. Verbilligte Kredite führen auch bei Wohnbaugenossenschaften zu schlechten Kalkulationen, falschen Evaluationen und optimistischen Annahmen. Zu teures Land, zu teure Liegenschaften werden gekauft. Es sind genau diese Nachlässigkeiten und falschen Annahmen, die bei Veränderungen im Umfeld zu grossen Problemen führen und staatliche Eingriffe nötig machen können. Das ist bei Wohnbaugenossenschaften nicht anders als bei Grossbanken, die man nicht Konkurs gehen lassen will. Zur UBS gibt es dann nur zwei Unterschiede: Der Betrag ist wesentlich kleiner. Und Notrecht ist nicht nötig, da die gesetzlichen Grundlagen mit der PI bereits bestehen sollen und die Verwaltung dann von sich aus agieren kann. In der logischen Konsequenz kommt dieses Geld aber nicht den unterstützungswürdigen Mietern zugute, sondern es verdienen die Grundbesitzer, die Baufirmen und die Architekten an den Subventionen. Es ist also nicht nur das billige Geld, das wir ablehnen, sondern auch die Automatismen.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus ist eine bedeutungsvolle Aufgabe. Es ist daher verständlich, dass immer wieder Initiativen mit dem Ziel gestartet werden, diesen zu stärken. Die Parlamentarische Initiative fordert unter anderem, Darlehen auf 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten zu steigern sowie den Betrag für ausstehende Darlehen auf 250 Millionen Franken zu erhöhen. Auf den ersten Blick erscheinen diese Massnahmen sinnvoll, doch in Wirklichkeit bedeutet diese Änderung. dass für die Kantonsregulierung in der Finanzplanung immer weniger Handlungsspielraum übrig bleibt. Fixkosten, im Besonderen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, sind gefährlich. Dadurch wird eine Reduktion der Ausgaben kaum möglich. In Zeiten, in denen die Regierung die Finanzprobleme des Kantons mittels eines Sanierungsprogramms in den Griff bekommen muss, müssen wir uns immer mehr von den Wunschvorstellungen distanzieren und zur Realität zurückfinden.

Der CVP erscheint eine Erhöhung der Darlehensbeiträge aber auch aus anderen Gründen der falsche Weg. Zum einen stellt ein Bauvorhaben, welches grösstenteils aus Fremdkapital finanziert wird, immer einen Risikofaktor dar. Die Erhöhung der Darlehen könnte dazu führen, dass risikoreiche Bauvorhaben mit ungewissem Ausgang realisiert würden. Die letzte Immobilienblase lässt grüssen. Zusätzlich kann man feststellen, dass in der Stadt Zürich der Marktanteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus bereits sehr hoch ist. Ich frage mich: Wo bleibt neben dem gemeinnützigen Wohnungsbau und den institutionellen Wohnungsbauern noch Platz für private Ersteller, die preisgünstige Wohnungen zur Verfügung stellen wollen? Ausserhalb der Stadt Zürich sieht die Situation tatsächlich etwas anders aus. Hier muss ich jedoch Folgendes feststellen: Viele Gemeinden wünschen grosse teure Wohnungen, um steuerkräftige Bewohner anzulocken. Eine Erhöhung der Darlehen wird demzufolge nicht die gewünschte Wirkung bringen.

Aus diesen Gründen werden wir die PI nicht unterstützen.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Zunächst möchte ich Werner Bosshard danken für die breite Darstellung der Grundlagen dieses Vorstosses. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir darauf aufbauen. Wir haben uns letzte Woche zwei Sitzungen lang mit langfristigen Perspektiven, mit der Finanzplanung befasst. Auch heute geht es nicht um ein Problem, das heute akut im Moment gleich ansteht, sondern ein Problem, das absehbar sehr gross werden wird.

Es hat sich seit 2005, als das Gesetz in Kraft getreten ist, viel verändert. Daher hat ja der Regierungsrat auch die Verordnung bereits angepasst. Was hat sich geändert? Die Bauteuerung ist ganz erheblich gewesen in den letzten Jahren. Wir haben das gesehen, indem die Gebäudeversicherung beispielsweise den Gebäudeversicherungsindex massiv angehoben hat. Gerade letzthin haben wir über die Anpassung der Eigenmietwerte und der Steuerwerte diskutiert; alles Auswirkungen dieser Bauteuerung. Was hat sich aber auch noch verändert? Wir haben die Baugesetze verbessert. Wir haben höhere Anforderungen beispielsweise an die Energievorschriften, die Dämmvorschriften gemacht. Das alles führt zu Mehrkosten. Und es führte dazu, dass in den letzten Jahren die Baugenossenschaften und die gemeinnützigen Wohnbauträger kaum mehr zu den vorgeschriebenen Limiten ihre Bauten realisieren konnten. Entsprechend gingen auch viel weniger Gesuche ein.

Der Rahmenkredit, wie wir oder meine Vorgänger sie hier im Rat erlassen haben, reichte damals für 2400 Familienwohnungen. Heute sind das noch etwa 2000 Wohnungen, wenn wir die neue, angepasste Formel zurate ziehen. Nur schon um dies auszugleichen, wären zusätzliche 33 Millionen Franken nötig. Weiter ist es sehr wichtig, dass wir die Verbilligungswirkung verbessern. Ziel muss es sein – und das ist ein allgemein anerkannter Grundsatz in der Budgetberatung vor allem für Familien mit kleinem Einkommen –, dass nicht mehr als ein Drittel des Einkommens für die Miete verwendet werden sollte. Wenn wir das nun einmal an einer Schweizer Normfamilie anschauen, Mann, Frau und zwei Kinder in einer Fünfzimmerwohnung mit einem steuerbaren Einkommen von 58'800 Franken, also dem Maximum, das noch zulässig ist, um in einer subventionierten Wohnung zu wohnen. Wenn wir das dann anschauen, dann kommen wir auf einen Anteil der Miete von 28 Prozent, und zwar dies bei maximal zulässigem Einkommen. Das heisst, wenn weniger Einkommen da ist, dann ist natürlich der Anteil grösser. Und das wird sehr schnell sehr viel mehr.

Wenn nur schon 10 Prozent weniger Einkommen da ist, sind wir auf 31 Prozent, also bereits auf dem absoluten Limit.

Früher, beim Erlass des Gesetzes und in den Vorjahren, wurde die Geschichte entlastet, weil der Bund noch Beihilfen leistete. Es gab die sogenannte Zusatzverbilligung. Und diese Zusatzverbilligung machte gut und gerne 200 Franken pro Monat aus, also nochmals dieselbe Verbilligungswirkung, wie sie der Kanton beziehungsweise die Gemeinden mit den zinslosen Darlehen beitragen konnten. Die Wirkung reichte damals aus, heute reicht die Verbilligungswirkung nicht mehr aus, um eine vernünftige Miete für die Leute, die wir ansprechen wollen, zu erreichen.

Wenn wir das Gesetz und die Verordnung heute so annehmen, wie sie sind, dann können die Leute, die nicht so viel verdienen, die also die Limiten einhalten, sich die Wohnungen nicht mehr leisten. Und wer sie zahlen könnte, weil er genug verdient, der darf nicht, weil er die Limiten überschreitet. Das wäre geradezu eine kafkaeske Methode, ein Gesetz ausser Kraft zu setzen, indem man es unmöglich macht, dass jemand alle Bedingungen erfüllt. Selbstverständlich – ich möchte das betonen – ist es undenkbar, dass Kafka in Zürich wirkt.

Weiter möchten wir die Gemeinden nicht mehr belasten. Aber es sind ja, wie ich ausgeführt habe, mehr Leistungen nötig. Wir haben ein Interesse daran, dass in möglichst allen Gemeinden günstige Wohnungen zur Verfügung stehen, nur schon darum, weil wir keine weitere Segregation der sozialen Schichten wollen. Wir möchten also – und ich glaube, das ist allgemein anerkannt – nicht Gemeinden haben, wo nur noch Reiche wohnen können, und Gemeinden, wo nur noch Arme wohnen ...(Die Redezeit ist abgelaufen.)

Max F. Clerici (FDP, Horgen): Die FDP wird die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen. Der Kanton Zürich verfügt bereits über ein Gesetz über die Wohnbauförderung aus dem Jahre 2004, und dieses noch junge Gesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Die FDP sieht keinen Handlungsbedarf für eine weitergehende Verpflichtung des Staates. Auch aus finanzpolitischen Gründen ist nicht einsichtig, warum sich der Kanton Zürich weiter mittels Darlehen verschulden soll. Schliesslich fehlt das Geld einfach an einem andern Ort. Dass die Initianten von satten 250 Millionen Franken für neu zu gewährende Darlehen ausgehen, belegt, wie wenig die Initianten und deren Sympathisanten eigentlich begreifen, wie es um unseren Kanton und dessen Fi-

nanzen wirklich steht. Gestern hat man zum Beispiel mehr Geld für den Naturschutz angemeldet, heute geht es um mehr Geld für die Wohnbauförderung. Die Wünsche scheinen offenbar nie zu versiegen, ganz im Gegensatz zur Realität, wo uns der Staatshaushalt langsam aber sicher aus den Fugen gerät und wir unseren folgenden Generationen einen Schuldenberg hinterlassen. Wir haben einen funktionierenden Wohnungsmarkt, auch wenn dies viele nicht wahrhaben wollen. Ausnahmen, wie aktuell zum Beispiel der Kreis Zürich-Seefeld, können nicht Grund für eine überbordende Forderung sein. Und wenn man noch mehr für den Wohnungsbau tun will, dann müsste man zuerst einmal die Bürokratie und die unzähligen behördlichen Auflagen abbauen, die das Bauen unnötig verteuern. Aber dafür hat die Linke halt bis heute wenig Verständnis aufgebracht.

Ich bitte Sie deshalb, diese unnötige Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Die PI zielt unter anderem darauf ab, dass auch in Landgemeinden Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gebaut werden. Das gesellschaftliche Netz vermag solche Familien besser mitzutragen, wenn es nicht zu einer Konzentration in den Städten kommt. Der heute negative Anreiz für das Errichten von günstigen Wohnungen in Land- und Agglomerationsgemeinden soll vermieden und die Durchmischung der Gesellschaft verbessert werden. Die EVP-Fraktion stimmt der PI mehrheitlich zu.

Monika Spring (SP, Zürich): Meine Damen und Herren von der CVP und der FDP, ich habe Ihnen zugehört, Ihrer oberflächlichen Argumentation; Sie haben sich gar nicht richtig auseinandergesetzt mit dieser Initiative. Die Wohnbauförderung spielt eine zentrale, wichtige Rolle im Kanton Zürich, nicht zuletzt nämlich, um genau die Sozialhilfe zu entlasten. Denn wenn Sie eine Wohnungsmiete im Schnitt haben, die höher ist als zum Beispiel ein Viertel oder ein Fünftel des Einkommens – man geht heute sogar bis an die Grenze von einem Drittel –, dann laufen Sie Gefahr, dass Familien – und es geht hier vor allem um Familien mit Kindern – ihre Lebenskosten nicht mehr bezahlen können. Und dass ausgerechnet die CVP in dieser Situation mit einer so billigen Begründung diese Initiative nicht unterstützt, lieber Josef Wiederkehr, das verstehe ich nun wirklich nicht. Sie wollen die

Familienpartei sein! Sie wollen die Partei sein, die vor allem Familien mit Kindern unterstützt! Und Sie lehnen diese Initiative, ohne sich wirklich damit auseinanderzusetzen, einfach ab. Ich meine, Elisabeth Derisiotis hat wirklich sehr akribisch dargelegt, worum es hier geht. Es geht darum, die Wohnbauförderungsbeiträge anzupassen, damit man wieder die ursprünglich gedachte Unterstützung erreichen kann, weil der Bund ja nicht mehr zahlt. Und es geht um Darlehen und nicht einfach um eine Finanzierung oder um Ausgaben, sondern es geht darum, dass schlussendlich genau die Finanzpolitik in unserem Kanton im Gleichgewicht bleibt.

Ich bitte Sie, überlegen Sie nochmals, ob Sie diese Initiative nicht unterstützen wollen, insbesondere auch die FDP, die immer behauptet, dass sie schlussendlich dafür schaut, dass irgendwo die Sozialpolitik doch noch funktioniert. Ich danke Ihnen.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte doch noch ein paar Entgegnungen oder Kommentare zu den Voten im Rat geben. Zunächst einmal scheint es mir ganz wichtig festzuhalten, dass das Gesetz an sich einen ungültigen Titel hat, es hat nämlich den Begriff «Wohnbauförderung» darin. Es geht aber hier überhaupt nicht darum, dass man den Wohnbau generell fördern will. Es geht auch in keiner Art und Weise darum, die Genossenschaften zu unterstützen oder zu stärken. Genossenschaften können ohne diese Wohnbauförderung sehr gut existieren, das ist überhaupt kein Problem. Hingegen sind die gemeinnützigen Wohnbauträger bereit, an dieser Aufgabe mitzumachen. Und worum geht es? Es geht nämlich darum, gezielt gewisse Bevölkerungsgruppen, die das nötig haben, zu unterstützen, indem sie eine günstige Wohnung zur Verfügung haben. Und das möchte ich nochmals betonen, Elisabeth Derisiotis hat bereits darauf hingewiesen, das ist durch Untersuchungen bestätigt: Diese Investition zahlt sich zurück und spart uns im Kanton letztlich Geld. Also gerade in der heutigen Situation müssen wir das machen. Es geht also in keiner Art und Weise - das sei an Thomas Wirth gerichtet darum, dass man billiges Geld irgendjemandem zur Verfügung stellt. Niemand wird eine Siedlung bauen wegen dieses Gesetzes. Aber es gibt Leute, die bereit sind, zusammen mit Gemeinden und Kanton ihre günstigen Strukturen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass solche Leute, Familien mit kleinen Einkommen zu Wohnungen kommen. Das scheint mir doch noch eine wichtige Präzisierung zu sein.

Und wie würde Kollege Ralf Margreiter doch sagen: Nicht jeder kann sich ein eigenes Hutzelhäuschen leisten (*Heiterkeit*). Sorgen wir doch dafür, dass die ärmsten Hutzelzwerge mit ihren Hutzelkindern auch ein paar Zimmerchen in einem grossen Hutzelhaus mieten können. Der Regierungsrat und die Volkswirtschaftsdirektion sind mit der Anpassung der Verordnung den ersten Schritt in die richtige Richtung gegangen. Die Regierung hat ihre Führungsaufgabe wahrgenommen. Nun können wir sie wirklich nicht im Regen stehen lassen mit dem alten Gesetz.

Thomas Hardegger (SP, Rümlang: Ich hatte gehofft, es würden so eins, zwei die 60 Unterschriften eingesammelt und dann könnte die Kommission sich mit den Fakten zum gemeinnützigen Wohnungsbau befassen. Die Diskussion zeigt jetzt aber, dass ein grosser Mangel an Wissen im Rat vorherrscht, welchen Nutzen denn der gemeinnützige Wohnungsbau auch für die Gemeinden hat. Und wir in Rümlang – ich kann das sagen – haben etwa einen Sechstel gemeinnützigen Wohnungsbau und die Gemeinde profitiert sehr vom gemeinnützigen Wohnungsbau. Das müsste eigentlich ein Signal insbesondere für die Landgemeinden sein, dass der gemeinnützige Wohnungsbau eine Chance hat. In den letzten Jahren ist er, vor allem mit der Verknappung des Bodens, in Rückstand geraten.

Es gibt zwei Gründe, wieso dieser gemeinnützige Wohnungsbau in den Gemeinden zu fördern ist: Das sind erstens die finanziellen Ersparnisse für das Gemeinwesen und zweitens dann aber auch die sozialen Vorteile, die der gemeinnützige Wohnungsbau hat. Zu erstens: Die Entlastung der Gemeinde wirkt sich eben vor allem dort aus, wo weniger Familien unterstützt werden müssen bei den Wohnungen, weil die Mieten tiefer sind und auch weil die grossen Genossenschaften häufig auch eigene Sozialdienste haben, die schon bei sozialen Problemen bei der Mieterschaft eingreifen und so die Gemeinden im Sozialbereich auch entlasten können. Zweitens kann man auch sagen, dass die Bevölkerung stabiler wird. Sie ist sesshafter. Das bedeutet vor allem auch, dass sich viele Mieterinnen und Mieter dort auch für öffentliche Ämter zur Verfügung stellen. Auch das ist ein Vorteil für die Gemeinde. Es ist also auch sinnvoll, wenn man langfristig für die Gemeinde etwas tun will. Ich muss zugeben, es war in den letzten Jahren in Rümlang kaum mehr möglich, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern – das sind häufig Genossenschaften aus den Siebzigerjahren -, weil das Land knapp ist. Und wenn hier wieder mehr Finanzen und Mittel für die Finanzierung zur Verfügung stehen würden, könnten sie mit dem privaten Wohnungsbau auch wieder vermehrt konkurrieren.

Ich bitte Sie, unterstützen Sie diese PI.

## Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 65 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

# 8. Erhöhung der Mindest- und Teilpensen für Lehrpersonen an der Volksschule / Lektionsverpflichtung für Fachlehrpersonen

Parlamentarische Initiative von Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt), Brigitta Johner (FDP, Urdorf) und Corinne Thomet (CVP, Kloten) vom 25. Mai 2009

KR-Nr. 163/2009

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die bis anhin in der Lehrpersonalverordnung (LPVO) §8 geregelten Mindest- und Teilpensen für Lehrpersonen der Volksschule sind neu im Lehrpersonalgesetz wie folgt zu regeln:

## Lehrpersonalgesetz

- § 19 Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt für:
- a. Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe 10 Lektionen
- b. Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe 14 Lektionen
- c. Schulleiter und Schulleiterinnen 4 Lektionen
- d. Fachlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe 10 Lektionen.
- <sup>2</sup> Die Mindest- und Teilpensen sind in der Regel in der gleichen Schulgemeinde zu leisten (eine Anstellung).
- Die Schulleiter und Schulleiterinnen können ihre Unterrichtsverpflichtung auch durch Vikariate oder Projektwochen, nicht aber durch Klassenlagerbegleitung erfüllen. Die Unterrichtstätigkeit erfolgt in derselben Gemeinde wie die Tätigkeit in der Schulleitung.
- <sup>4</sup> Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionenzahl in der Anstellungsverfügung einer Fachlehrperson darf höchstens vier Wochenlektionen betragen.
- <sup>5</sup> Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde.

Die §§ 8 und 10 der Lehrpersonalverordnung (LPVO) sind ersatzlos zu streichen.

## Begründung:

Die vielen Klein- und Kleinstpensen, welche heute durch Lehrpersonen (inkl. Fachlehrpersonen) in den verschiedenen Schulgemeinden geleistet werden, führen zu überproportionalem administrativen und organisatorischen Aufwand. Auch kann eine Beeinträchtigung der Schulqualität nicht ausgeschlossen werden.

Die moderate Erhöhung der minimalen Unterrichtsverpflichtung (sie entspricht einem 50%-Pensum) ist den Lehrpersonen zumutbar. Mit dieser Massnahme soll die Klassenlehrerfunktion gestärkt und die Zahl der Bezugspersonen für Schülerinnen und Schüler auf ein vernünftiges Mass reduziert werden.

Die Konzentration der Lehrtätigkeit auf in der Regel eine Schulgemeinde (restriktive Ausnahmeregelung) bewirkt die bessere Integration vor allem der Fachlehrpersonen in die verschiedenen Schulteams. Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass bei Annahme dieser PI die Ausbildung an der PHZH so angepasst werden muss, dass eine Lehrperson am Schluss ihrer Ausbildung über ein breiteres Kompe-

tenzprofil, d.h. über die Lehrbefähigung für mehr Fächer als heute verfügt.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt: Viele Rückmeldungen aus Lehrerkreisen und Schulpflegen zeigen, dass Schulen auch daran leiden, dass zu viele Lehrpersonen nicht mehr bereit sind, ein 100-Prozent-Pensum zu leisten. Dieser Umstand führt dazu, dass viele Tätigkeiten, die ausserhalb des eigentlichen Unterrichts zugunsten der Schulen geleistet werden müssen, sich bei jenen Lehrpersonen konzentrieren, welche sich dem Schuldienst mit Haut und Haaren verschrieben haben, bei jenen also, die ihren Beruf nicht nur als Job verstehen, sondern diesen aus Berufung ausüben. Nicht selten kommt es vor, dass Stundenpläne um jene Lehrpersonen herum geplant werden, die Pensen im Bereich von 10 oder 20 Prozent bewältigen und zusätzlich reklamieren, dass sie nur eingeschränkt, das heisst an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten verfügbar seien.

Wir sind der Auffassung, dass sich der Lehrerberuf nicht in erster Linie dazu eignet, Wiedereinsteigern die Selbstverwirklichung zu ermöglichen. Der Lehrerberuf hat sich an einer gesamtheitlich humanistisch geprägten Bildung zu orientieren, was in erster Linie bedeutet, dass die Lehrpersonen eine konstruktive Bindung zu den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen aufbauen müssen. Ein Klima des Vertrauens, der Fürsorge und der Verantwortungsbereitschaft zwischen Lehrern und Schülerinnen und Schülern wird sich nur bilden, wenn die Pädagogen und Pädagoginnen anwesend sind – anwesend sind! Die Voraussetzung für die Lernbereitschaft der Schüler ist und bleibt ein gutes Verhältnis zu ihren Bezugspersonen.

Diese PI soll einen Beitrag dazu leisten, die Lehrpersonen wieder mehr an ihre Schule zu binden. Sie schafft die Voraussetzung, dass die Nebenaufgaben, welche nach neuem Volksschulgesetz zuhauf zu bewältigen sind, wieder auf mehr Schultern verteilt werden können. Ein zusätzlicher positiver Effekt wird zudem sein, dass sich der administrative Aufwand im Bereich der Personalbewirtschaftung zurückbildet. Sie wissen so gut wie ich, dass Klein- und Kleinstpensen zu unverhältnismässigen Aufwänden führen und die Verwaltung überproportional belasten. Wir bitten Sie, diese PI vorläufig zu unterstützen und uns damit die Gelegenheit zu geben, einen konstruktiven Beitrag zugunsten unserer Volksschule zu leisten. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Katrin Susanne Meier (SP, Zürich): Der Wunsch nach wenigen Bezugspersonen an einer Klasse ist richtig und enorm wichtig. Der Un-

ruhe, welche den heutigen Schulklassen durch den häufigen Wechsel an Lehrpersonen herrscht, muss entgegengewirkt werden. Das Erhöhen der Mindest- und Teilpensen ist aber leider nicht der richtige Weg. Wenn in einer Klasse zusätzlich zum Klassenlehrer, zur Klassenlehrerin verschiedenste Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, liegt dies am Fächerkanon der Lehrpersonen und nicht an den kleinen Pensen. Auch wenn eine MEZ-Lehrerin (Musikalische Elementarerziehung), welche für die musikalische Grundausbildung zuständig ist, zu einem grösseren Pensum gezwungen wird, ist sie trotzdem nur für zwei Lektionen an der Klasse. Um in ihrem Fall auf ein Pensum von 10 Lektionen in einem Team zu kommen, müssten fünf Unterstufenklassen in einem Schulhaus unterrichtet werden. Dies ist eher selten der Fall.

Meine Stellenpartnerin unterrichtet – logischerweise – am Montag und am Donnerstagnachmittag und kommt somit auf acht Lektionen. Für sie und für mich ist diese Aufteilung optimal. Unabhängig von der Grösse des Pensums setzen wir im Sinne einer hohen Schulqualität auf eine intensive Zusammenarbeit. Müsste meine Stellenpartnerin noch an einer zweiten Klasse unterrichten, würde automatisch die Zeit unserer Zusammenarbeit kürzer, was weder unserer noch der anderen Klasse dienlich wäre. Abgesehen von uns beiden unterrichten an unserer Klasse noch drei weitere Lehrpersonen: vier Lektionen Integrative Förderung, wobei die Heilpädagogin insgesamt 80 Prozent arbeitet, sowie vier Lektionen Handarbeit und eine Lektion Schwimmen. Die Handarbeitslehrerin und der Schwimmlehrer haben beide ein 100-Prozent-Pensum. Dass an unserer Klasse drei weitere Lehrpersonen unterrichten, ändert sich mit der Erhöhung des Pensums also auch in Zukunft nicht.

Die in der Begründung erwähnte Anpassung der Ausbildung an der PHZH ist schon im Gange. Die neuen Fächerprofile der Lehrkräfte bleiben mit grosser Wahrscheinlichkeit so bestehen. Hingegen erarbeitet die PHZH ein Konzept, wie nach Abschluss der Ausbildung auf sinnvolle Art und Weise die Unterrichtsbefähigung in weiteren Fächern erreicht werden kann. Im Gegensatz zur Erhöhung des Mindestund Teilzeitpensums ist dies ein Schritt in die richtige Richtung. Die SP lehnt die PI ab.

Brigitta Johner (FDP, Urdorf): Immer mehr Lehrpersonen an unseren Volksschulen – wir haben es gehört – arbeiten nur noch Teilzeit. Prob-

lemtisch sind nicht die Teilzeitstellen an sich, problematisch sind die Klein- und Minipensen. Dazu zwei Überlegungen:

Erstens pädagogische Überlegungen: Ausgiebige Gespräche mit verschiedensten Schulverantwortlichen, also mit Personen an der Front, bestätigten mir, dass Klein- und Kleinstpensen pädagogisch fragwürdig sind und der Schulqualität abträglich sein können. So sagt etwa der Direktor der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, ich zitiere: «Gerade bei jüngeren Kindern ist es unseres Erachtens sinnvoll, wenn neben der Klassenlehrperson nicht viele weitere Personen in einer Klasse unterrichten.» Im Wissen, dass Kindern stabile Strukturen und Bezugspersonen guttun, kann ich mich dieser Ansicht vollumfänglich anschliessen. Vor allem in den ersten Schuljahren ist die Lehrperson für Kinder wie auch für deren Eltern eine sehr wichtige Ansprech- und Bezugsperson. Die Pensen müssen also in einer für die Kinder pädagogisch sinnvollen Grössenordnung organisiert werden können und die Ansprüche der Lehrpersonen in Bezug auf die individuelle Arbeitszeitgestaltung müssen im Interesse der Kinder hinten anstehen.

Die Verantwortung für und in einer Schulklasse ist eine besondere. Und daher empfinde ich das gelegentlich gehörte «Ich gib no es bizzeli Schuel» als berufsabwertend, dem Lehrerimage nicht eben förderlich und nicht im Einklang mit meinem Verständnis der Verantwortlichkeit einer Pädagogin, eines Pädagogen. Der Wiedereinstieg ins Berufsleben mit einem Kleinstpensum in einem Schulzimmer ist nicht mit einem stundenweisen Arbeitseinsatz an einem Bankschalter oder bei einem Grossverteiler gleichzusetzen. In einer derart verantwortungsvollen Funktion sollte ein Wiedereinstieg mit einem halben Pensum zumut- und machbar sein.

Zweitens ein paar administrativ-organisatorische Überlegungen: Klein- und Kleinstpensen sind eine organisatorische Herausforderung für Schulleitungen und führen nicht selten zu grossen organisatorischen Problemen. Wie sollen die Führung und die Aufsicht wahrgenommen werden, wenn viele Ansprechpersonen Verantwortung tragen, aber selten in der Schule anzutreffen sind? Lehrpersonen mit Klein- und Kleinstpensen sind naturgemäss im Schulhaus zeitlich nur begrenzt anwesend und dementsprechend werden sie auch keine der in einem Schulbetrieb immer wieder anfallenden Spezialaufgaben übernehmen und dadurch das übrige Lehrpersonenkollegium entlasten können. Kommt dazu, dass der administrative Aufwand für Kleinst-

pensen – das haben wir auch schon gehört – zweifellos um einiges höher ist als zum Beispiel bei Stellenteilung.

Mit der vorläufigen Unterstützung dieser PI, worum ich Sie namens der FDP sehr bitte, erreichen wir, dass der ganze Themenkreis der Pensen, der Ausbildung der Lehrkräfte, die bekannterweise den Pensenumfang nicht unwesentlich beeinflusst, in der entsprechenden kantonsrätlichen Kommission umfassend diskutiert werden kann. Das Ergebnis dieser Beratungen, unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Stellungnahme führt letztlich zu einem Kommissionsantrag, über den wir hier drinnen wieder votieren und abstimmen werden. Im Verlaufe dieses mehrstufigen Verfahrens werden garantiert die verschiedensten Sichtweisen einfliessen. Andere Kantone wie Basel oder Bern haben sich dieses Problems ebenfalls angenommen. Ich danke Ihnen für Ihr Ja zu dieser PI zugunsten unserer Kinder.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Die Volksschule wird auch in Zukunft auf einzelne Kleinpensen angewiesen sein. Wenn es in einer Schuleinheit für ein bestimmtes Fach für eine bestimmte Klasse noch eine Lehrperson braucht und wenn dann keine Kollegin die Unterrichtsberechtigung für dieses Fach erworben hat, was beim heutigen Ausbildungsmodell der Primarlehrpersonen durchaus der Fall sein kann, dann ist ein Kleinpensum häufig die beste Lösung. Dasselbe gilt, wenn eine 100-Prozent-Lehrperson entlastet werden muss, zum Beispiel weil sie in einer Arbeitsgruppe mitarbeitet, in der Entwicklung eines Lehrmittels, oder weil sie Mandatsträgerin ist oder zur Altersentlastung. Es gibt also Situationen und Konstellationen, in denen eine Schuleinheit beziehungsweise eine Schulgemeinde ein Kleinpensum braucht. Diese Notwendigkeiten untermauern jedoch nur das Grundsatzargument gegen die PI, nämlich die Teilautonomie der Volksschule.

Die Schulgemeinde, also die Arbeitgeberin, ist autonom und stellt so viele beziehungsweise so wenige Lehrpersonen mit Kleinpensen an, zum einen, wie ihre Verwaltung bewältigt, und zum anderen, wie die einzelnen Schuleinheiten ertragen beziehungsweise benötigen. Die Arbeitgeberin Schulgemeinde soll deshalb Pensen nach ihrem Bedarf, ihren Möglichkeiten und ihrer Schulkultur vergeben können. Die bürgerlichen Parteien dürfen darauf vertrauen, dass der freie Markt das Problem von zu kleinen Teilpensen lösen kann; eine strengere kantonale gesetzliche Regelung wäre nur hinderlich.

Gegen die PI spricht auch die sinnvolle Einrichtung des Jobsharings, bei dem zwei Lehrpersonen zusammen die Verantwortung für eine Klasse tragen. Das hat viele Vorteile, unter anderem, dass die beiden zusammen alles abdecken können und so bei Vertretungen die Klasse keine weitere Lehrperson benötigt, zum Beispiel bei Krankheit oder für spezielle Fächer wie «Religion und Kultur» und so weiter. Die PI würde nur noch das exakte 50-zu-50-Prozent-Jobsharing zulassen und in gegebenen Einzelfällen sinnvollere Aufteilungen wie 45 Prozent und 55 Prozent verbieten.

Schliesslich würde der Hauptzweck der PI gar nicht erfüllt, nämlich dass die Kinder nicht zu viele Lehr- beziehungsweise Bezugspersonen haben. Es ist weitverbreitete Praxis, dass sogenannte Springer mit einem zum Beispiel 80-Prozent-Pensum in vier verschiedenen Klassen unterrichten. Für die Kinder ist ein solcher Springer aber dasselbe wie eine 20-Prozent-Lehrperson. Hier ist die PI sogar kontraproduktiv, da ein solcher 80-Prozent-Springer im Beispiel gleich für vier Klassen je eine 20-Prozent-Lehrperson bedeuten würde.

Aus diesen Gründen unterstützt die GLP die gutgemeinte PI nicht.

Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden): Die Grüne Fraktion unterstützt diese PI nicht. Das will natürlich nicht heissen, dass wir die Anzahl der Klein- und Kleinstpensen und somit die Anzahl der Bezugspersonen pro Kind nicht auch in einem vernünftigen Mass halten wollen. Dies ist aber die Aufgabe der Schulleitungen und der Schulpflegen. Dafür braucht es den Kantonsrat nicht. Was Sie mit Ihrer PI im Sinn haben, beschneidet die Autonomie der Geleiteten Schulen. Wie oft kommt es doch vor, dass ein kleines Pensum eben gerade das Richtige ist für die Schule oder eine Klasse. Ich möchte Ihnen dazu ein paar Beispiele geben:

Eine Lehrkraft unterrichtet zum Beispiel an einem Freitag, weil die Klassenlehrerin zum Beispiel aus Altersgründen oder Familiengründen nur vier Tage arbeiten kann. Für eine Lehrkraft mit kleinen Kindern kann ein solches Pensum ein Wiedereinstieg sein und für eine ältere Lehrperson eine sinnvolle Entlastung.

Zweites Beispiel: Eine kleine Gemeinde stellt eine Lehrkraft für die musikalische Grundausbildung an, für zwei bis vier Stunden, und diese Lehrkraft verfügt über kein Lehrdiplom für andere Fächer.

Drittes Beispiel: Lehrpersonen, die zum Beispiel nur Turnen oder Handarbeit geben können, weil auch sie keine Qualifikation haben für das Unterrichten andrer Fächer. Auch sie kommen nie auf das von Ihnen verlangte Minimalpensum von 14 Lektionen.

Frage an Sie: Sollten all diese Lehrpersonen, die einen guten Job machen und sich bestens im Lehrerteam eingegliedert haben, entlassen werden? Oder sind Sie der Meinung, dass die musikalische Grundausbildung in den kleinen Gemeinden gestrichen werden sollte? Das kann doch wohl nicht wahr sein! An diesen Beispielen sehen Sie, dass die PI völlig am Problem vorbei zielt und noch neue Probleme schafft. Sie bauschen ein Problem auf, das eigentlich gar keines ist. In den allermeisten Fällen werden nämlich Kinder in der Primarschulstufe in den sogenannten Hauptfächern von der gleichen Lehrperson unterrichtet. Zusätzlich zu dieser Lehrperson kommen dann die Lehrerinnen und Lehrer vielleicht in den Fächern Handarbeit, Turnen, Musik oder vielleicht noch Englisch und Deutsch für Fremdsprachige. Für die Kinder ist das kein Problem, im Gegenteil: Sie freuen sich auf die neue andere Lehrkraft. Im Übrigen war das schon früher so, ja schon, als ich noch zur Schule ging. Da hatten wir auch mehrere Lehrkräfte und wir freuten uns immer auf die neue Lehrkraft.

Was Kinder heute vielleicht unkonzentrierter, unruhiger macht, sind nicht die verschiedenen Lehrkräfte. Viel häufiger ist es das Programm, welches sie ausserhalb der Schule absolvieren müssen. Auch dieses Problem lösen Sie natürlich mit dieser PI nicht, im Gegenteil: Sie schaffen neue Probleme, im Bewusstsein, dass viele Schulen ohne diese Klein- und Kleinstpensen überhaupt nicht mehr existieren könnten. Was mich am meisten verwundert, ist, dass die FDP, die frei denkende FDP, die sich sonst in andern Bereichen nicht eingrenzen will, dass sie nun der Schule ein so enges Korsett geben will. Mich verwundert es auch, dass sie, die sich ja für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf so sehr einsetzt, diese Kleinpensen nun streichen will, im Bewusstsein, dass es ja diese Kleinstpensen sind, die für junge Familien gerade den Einstieg ins Berufsleben bedeuten.

Ich bitte Sie wirklich, diese unnötige, einengende PI abzulehnen. Und überlassen Sie die verantwortungsvolle Planung den Geleiteten Schulen und den Schulbehörden. Sie können das nämlich am besten. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen): Die Initianten möchten weniger Bezugspersonen an einer Schulklasse. Das ist ein absolut richtiger Wunsch, aber: Corinne Thomet, ich muss gestehen, ich bin schon sehr erstaunt, dass du als Schulpräsidentin einen solchen Vorstoss unterstützest. Es ist doch für dich und deine Schulpflege ein Leichtes, eine Weisung herauszugeben, welches Mindestpensum in deiner Gemeinde gelten soll. Alles, was du in deiner PI forderst, kannst du als Schulpräsidentin selber steuern. Dazu braucht es kein Gesetz. Auch die Damen und Herren von der FDP und SVP sind doch normalerweise für offen formulierte Gesetze, wenn es sie überhaupt braucht.

Der vorliegende Vorstoss bewirkt aber eine Verschlechterung der Situation. Die strengeren Vorgaben schränken die Flexibilität der Schulleitungen und Schulpflegen ein. Manchmal gibt es einfach Überhangstunden, die nicht abgedeckt werden können, sodass kleine Restpensen entstehen. In Zeiten des Lehrermangels müssen wir um jede ausgebildete Lehrperson froh sein. Es kann nicht sein, dass der Einsatz einer qualifizierten Lehrperson am Mindestpensum scheitert. Es wird in der neuen Formulierung nirgends festgehalten, dass die Lektionen an einer Klasse gehalten werden müssen. Das Ziel, möglichst wenige Bezugspersonen an einer Klasse zu haben, kann also so nicht erreicht werden.

Die Änderungen der Lektionszahlen an sich sind nicht sehr gross. Es kann aber für die vielen Teilzeitarbeiterinnen und Wiedereinsteigerinnen eine grosse Rolle spielen, ob sie neben der Familienaufgabe acht, zehn oder gar 14 Lektionen, das heisst 50 Prozent, arbeiten müssen. Das kann allenfalls einen Teilzeiteinsatz einer teuer ausgebildeten Lehrperson verhindern. Der Vorstoss zeigt zwar ein Problem auf, bringt aber mehr Nachteile als Vorteile. Das bisschen Administration, das vielleicht eingespart werden kann, macht die Nachteile nicht wett. Die EVP wird die PI nicht überweisen.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Die EDU unterstützt die PI nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

Es gäbe keine kleineren Pensen mehr als 50 Prozent. Damit wären die vielen Wiedereinsteigerinnen weg vom Fenster, die zum Teil nur einen oder einen halben Tag unterrichten. Auch meine langjährige Vertreterin hätte so nicht unterrichten können. In Zeiten des Lehrermangels – und der zeichnet sich schon stark ab – sind so die Stellen noch weniger besetzbar. Jetzt schon achten die Schulleitungen darauf, dass zum Beispiel an einer Mittelstufenklasse nicht mehr als zwei Personen unterrichten, ausser natürlich der Handarbeitslehrerin. Dass weniger administrativer und organisatorischer Aufwand entstehen würde,

das stimmt. Die Mitarbeit in den Schulteams würde wahrscheinlich schon erleichtert, aber die Schule als Ganzes würde an Vielseitigkeit und Flexibilität verlieren. Der Markt wird die Frage regeln. Sind genügend Lehrpersonen auf dem Arbeitsmarkt, wird die vorgeschlagene Regelung praktiziert. Gibt's zu wenig Lehrer, sind wir froh, auch solche mit Kleinstpensen anstellen zu können.

Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil): Ich lege meine Interessenbindung offen: Ich bin Schulpräsident und ich habe selten Freude an neuen Vorschriften aus der Bildungsdirektion, und schon gar nicht, wenn es sich um Gesetze handelt. Ich staune über diese PI und insbesondere darüber, dass sie von der SVP unterstützt wird. Warum will man Schulgemeinden den ohnehin engen Handlungsspielraum noch mehr begrenzen? Schulbehörden und Schulleitungen sind durchaus in der Lage, den Schulbetrieb zu organisieren. Dazu benötigen sie keinen neuen Gesetzesparagrafen. Manchmal braucht man für zwei Lektionen Englisch pro Woche eine Lehrperson. Soll man dieser dann die restlichen acht Lektionen als Bonus auszahlen? Es gibt Lehrpersonen, die ihr Pensum aus vernünftigen Gründen, vielleicht weil sie ein bisschen älter geworden sind, auf 80 Prozent reduzieren und gleich einen Partner oder eine Partnerin finden, die für die 20 Prozent bereit wäre. Diese dürften wir dann nicht mehr anstellen.

Die vielen Klein- und Kleinstpensen sind nicht primär eine Folge des Beschäftigungsgrades. Diesen können wir, wie gesagt, eigenverantwortlich bestimmen. Das Problem ist in erster Linie deshalb entstanden, weil wir immer mehr Spezialisten in der Schule haben, die immer weniger Fächer unterrichten dürfen. Das können die Schulgemeinden leider nicht beeinflussen und dazu nützt auch die PI gar nichts. Wir lehnen sie deshalb ab.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Nur ganz kurz, warum ich die PI unterzeichnet habe mit der Unterstützung der CVP: Es geht darum, die Diskussion zu führen, wie wichtig die Identifikation für Lehrpersonen in einer Schuleinheit oder in einer Schulgemeinde in Zukunft und auch heute bereits ist. Es bringt nichts, nur fokussiert auf eine Klasse zu schauen und von zwei Wochenlektionen Ergänzung zu sprechen. Ich denke, es wird zunehmend wichtig. Und es ist auch so, dass nicht ich in meiner Schule diese Zuteilung und Pensenverteilung vornehme; wir haben Schulleitungen, die das operativ lösen. Und ich sage noch-

mals: Es geht darum, den Fokus für eine ganze Schulgemeinde, die Identifikation für eine ganze Schule zu finden. Und da kann es dazu beitragen, auch die Bezugspersonen zu einzelnen Klassen und Kindern zu eliminieren. Ich denke auch, dass wir auch den neuen Berufsauftrag sehen müssen, der dort auch ein Mindestpensum vorgibt. Man muss es als ganzes Schulthema anschauen und nicht nur klassenweise. Sonst wird es immer problematischer, auch von der Schulqualität her.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt) spricht zum zweiten Mal: Interessant ist, dass grundsätzlich niemand das Problem bestritten hat. Interessant ist, dass offenbar niemand daran arbeiten will. Es wäre nämlich diese PI tatsächlich die Gelegenheit, daran zu arbeiten. Interessant ist auch, dass vor allem Direktbetroffene darüber gesprochen haben; es waren meistens Lehrpersonen. Und als letzte Bemerkung noch: Es gibt ja die Rückfallposition, indem eben über Ausnahmen entschieden werden kann, wer den Text der PI gelesen hat. Es ist also nicht so, dass man Boni auszahlen muss, Johannes Zollinger, das ist nicht notwendig. Danke.

## **Abstimmung**

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 89 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

#### Verschiedenes

## Geburtstagsgratulation

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich habe noch eine Mitteilung zu machen. Ich habe nämlich vergessen, dass Andreas Erdin heute Geburtstag hat. Ich gratuliere ihm von Herzen und wünsche alles Gute.

# Persönliche Erklärung von Corinne Thomet, Kloten, zur Änderung der Verordnung über Sonderpädagogische Massnahmen

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Ich bin überrascht und beinahe sprachlos, es reicht gerade für eine kurze persönliche Erklärung.

Ich bin immer wieder erstaunt, mit welcher Einfachheit anstehende Probleme gelöst werden und dabei die Qualität unserer Volksschule in den Hintergrund gedrängt wird. Ich zitiere aus der heutigen Mitteilung aus dem Volksschulamt mit dem Betreff «Änderung der Verordnung Sonderpädagogische Massnahmen», Stichwort «Ausbildungsanforderungen für Lehrpersonen im Bereich Sonderpädagogik»:

«Für die Tätigkeit als Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen, Förderlehrpersonen oder in der Sonderschulung reicht ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik aus.» Hören Sie hin: «Ein Regelklassenlehrdiplom ist nicht mehr nötig.» Not macht offenbar erfinderisch, aber nicht immer schlauer. Die Volksschule soll immer mehr Kinder integrieren, jedes Kind individuell schulen, und das mit immer weniger qualifizierten Personen von Seite Heilpädagogik. In den Gemeinden motivieren wir unsere Lehrpersonen, alle Kinder zu integrieren, selbstverständlich mit der notwendigen Unterstützung.

Schade, genau diese Politik wird in naher Zukunft unsere Volksschule zerstören. Dagegen wehren wir uns garantiert!

## Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Rettung des Schweizer Kammerchors
   Dringliches Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur)
- Datenverbund zwischen den Behörden
   Dringliche Anfrage René Isler (SVP, Winterthur)
- Innovationspark Dübendorf
   Dringliche Anfrage Jean-Luc Cornaz (FDP, Winkel)
- Lärmbelastung am Containerterminal in Niederhasli Anfrage Marcel Burlet (SP, Regensdorf)
- Mietstreit um das Zürcher Rathaus
   Anfrage Carmen Walker Späh (FDP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Zürich, den 1. Februar 2010 Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 8. Februar 2010.